STEUERN in POLEN

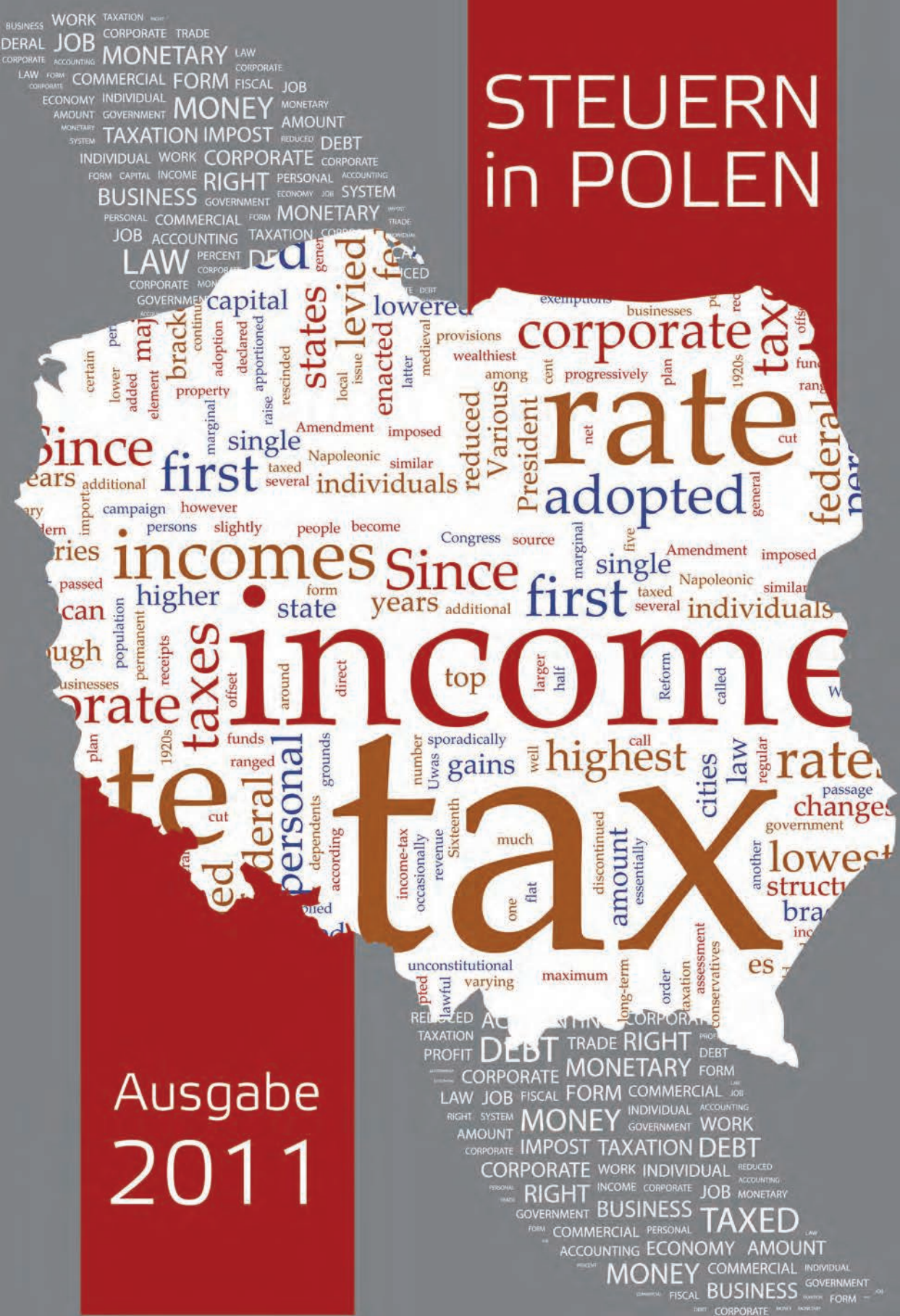

Ausgabe

2011

Inhaltsverzeichnis

Steuersystem — Übersicht / **5**

Körperschaftsteuer (CIT) / **9**

Steuern aus Arbeitsverhältnissen / **20**

Verrechnungspreise / **24**

Mehrwertsteuer [VAT] / **29**

Verbrauchsteuer und Zölle / **35**

Devisenrecht / **39**

Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit in Polen / **41**

Verträgliche Quellensteuersätze in Polen (Tabelle) / **44**

Über PAIiIZ / **64**

Über MDDP / **65**

Steuersystem — Übersicht

Grundlegende Informationen über das Steuerverwaltungssystem in Polen

Die Steuerverwaltung liegt in der Zuständigkeit zweier Art von Organen:

- der Regierungsorgane (Körperschaftsteuer [CIT], Einkommensteuer [PIT], Mehrwertsteuer [VAT], Verbrauchsteuer, Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte)
- der kommunalen Selbstverwaltung (Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer).

Die Steuerverwaltung hat zwei Instanzen, d. h. die Entscheidungen, die von der I Instanz erlassen werden, können bei der II Verwaltungsinstanz angefochten werden.

Auch der Finanzminister ist ein Steuerverwaltungsorgan, zu dessen Zuständigkeitsbereich u. a. die Erlassung der Interpretationen des Steuerrechts (allgemeinen und individuellen) und das Erteilen von Verrechnungspreiszusagen gehören.

Finanzämter für sog. große Steuerzahler

In Polen existieren 20 Finanzämter, die sich auf sog. große Steuerzahler spezialisieren, insbesondere auf:

- Rechtssubjekte, die im letzten Steuerjahr Jahreseinnahmen in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro erzielten;
- Rechtssubjekte, die direkt oder indirekt von einem Nichtansässigen (ausländisches Rechtssubjekt) geleitet werden oder in

denen der Nichtansässige mindestens 5% Stimmen in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung besitzt;

- Rechtssubjekte, die als Ansässige direkt oder indirekt an der Leitung von sich im Ausland befindlichen Unternehmen oder an deren Kontrolle teilgenommen haben oder an ihrem Kapital beteiligt sind;
- Rechtssubjekte, die als Ansässige gleichzeitig direkt oder indirekt an der Leitung von einem inländischen und ausländischen Rechtssubjekt oder an dessen Kontrolle teilnehmen und gleichzeitig am Kapital solcher Rechtssubjekte beteiligt sind;
- steuerliche Kapitalgruppen, Banken, Versicherungsinstitute;
- Niederlassungen und Vertretungen von ausländischen Unternehmen.

Kontakte mit der Steuerverwaltung

Kontakte mit der Steuerverwaltung haben grundsätzlich einen schriftlichen Charakter.

Wenn für eine Tätigkeit (Einreichung eines Antrags, Einlegung eines Einspruchs, Zustellen der von der Behörde angeforderten Dokumente) eine bestimmte Frist vorgeschrieben ist, dann muss zur Einhaltung der Frist das Schriftstück spätestens am Fristtag persönlich eingereicht oder bei einer polnischen Poststelle aufgegeben werden.

Wenn das Schriftstück an die Steuerbehörde mittels Kurier oder einer ausländischen Post gesendet wird, muss es so früh aufgegeben werden, dass es bei der Steuerbehörde vor dem Ablauf der Frist eingeht.

In Polen ist die Amtssprache Polnisch. Dies bedeutet, dass jegliche den Steuerorganen vorgelegten Dokumente (Anträge, Einsprüche, Klagen), die in einer Fremdsprache gefertigt wurden, ins Polnische übersetzt werden müssen.

Steuerverfahren in Polen

Die Höhe der Steuer ergibt sich entweder aus einer (selbständig gefertigten) Erklärung oder einer Entscheidung der Steuerbehörde. Die Steuerzahlungsfristen ergeben sich aus rechtlichen Vorschriften.

Ein Steuerzahler, der mit der Entscheidung einer Behörde der I Instanz nicht einverstanden ist, kann gegen sie Einspruch einlegen.

Die Einlegung eines Einspruchs bewirkt grundsätzlich, dass die Ausführung der Entscheidung angehalten wird, obwohl die Verzugszinsen in der Zeit weiter angerechnet werden.

Wenn die in der II Instanz erlassene Entscheidung für den Steuerzahler ungünstig ist, hat er das Recht, diese bei einem unabhängigen Verwaltungsgericht anzufechten. Das Verfahren beim Verwaltungsgericht hat zwei Instanzen.

Interpretationen der Steuerrechtsvorschriften

Die Interpretationen der Steuerrechtsvorschriften werden vom Finanzminister erlassen. Der Finanzminister erlässt allgemeine (adressiert an alle Steuerzahler) oder individuelle Interpretationen (adressiert an ein konkretes Rechtssubjekt).

Den Antrag auf die Erlassung einer Steuerinterpretation kann von jedem gestellt werden, der eine Information bekommen will, welche steuerlichen Konsequenzen aus seinen Handlungen resultieren (werden), auch von potenziellen Gesellschaftern einer Gesellschaft, ausländischen Investoren oder ausländischen Rechtssubjekten, die in Polen eine Vertretung eröffnen wollen.

Steuerinterpretationen können sowohl in Bezug auf bereits vergangene als auch zukünftige Geschehen erlassen werden. Der Hauptunterschied zwischen solchen Interpretationen ist die Schutzperiode, die dem Adressaten zusteht, nachdem er sich an die erhaltene Entscheidung gehalten hat. Im Falle von zukünftigen Geschehen bezieht sich der Schutz auf alle Konsequenzen, d. h. das Rechtssubjekt, das sich an die Entscheidung gehalten hat, wird zu keinerlei öffentlich-rechtlichen Zahlungen verpflichtet sein. Im Falle von Transaktionen, die bereits stattgefunden haben, wird das Rechtssubjekt lediglich zur Zahlung der Steuerrückstände verpflichtet sein.

Eine für den Antragsteller ungünstige Interpretation kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Der Antrag auf die Erlassung einer Interpretation unterliegt einer Gebühr in Höhe von 40 PLN pro Tatbestand.

Unterzeichnen der Erklärungen durch einen Bevollmächtigten

Steuererklärungen können nicht nur von den Steuerzahlern sondern auch von ihren Bevollmächtigten unterschrieben werden. Das Erteilen einer Vollmacht befreit den Steuerzahler von der Pflicht, die Erklärung zu Unterzeichnen.

Die Vollmacht zum Unterzeichnen der Erklärung muss von allen Personen erteilt werden, die diese Erklärung hätten unterschreiben

müssen. Die Vollmacht, die an das Finanzamt geschickt werden muss, muss separat für jede Art von Erklärung erteilt werden.

Elektronische Steuererklärungen

Alle Unternehmer können Online-Steuererklärungen einreichen. Um elektronische Steuererklärungen einreichen zu können, wird eine elektronische Unterschrift benötigt.

Körperschaftsteuer (CIT)

Allgemeine Grundsätze

Satz: linear 19%.

Steueransässigkeit

- Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet von Polen haben, unterliegen der Körperschaftsteuer auf ihr Gesamteinkommen;
- Gesellschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet von Polen haben, unterliegen der Körperschaftsteuer auf das in Polen erzielte Einkommen.

Besteuerungsgrundlage

Die Besteuerungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Einnahmen und den Betriebskosten (KUP); falls diese Differenz negativ ist, weist der Steuerpflichtige einen Steuerverlust nach.

Steuerverluste

Der in jeweiligem Steuerjahr erlittene Steuerverlust kann von dem Steuerpflichtigen innerhalb von 5 nachfolgenden Steuerjahren vom Einkommen abgesetzt werden („*carry-forward system*"); dabei kann die Absetzung 50% der Steuerverlusthöhe nicht überschreiten. Bei der Festlegung des Einkommens werden die Verluste von umgewandelten, verbundenen, übernommenen oder geteilten Gesellschaften nicht berücksichtigt — im Fall einer Umwandlung der Rechtsform, Verbindung oder Aufteilung der Gesellschafter, mit Ausnahme von

der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft.

Die Steueraufwendungen bilden die zwecks der Erzielung bzw. Erhaltung oder Sicherung der Annahmequellen getragene Aufwendungen, die gleichzeitig von der Kategorie der Betriebskosten gesetzlich nicht ausgeschlossen sind. Die Steuerpflichtige sind verpflichtet, die Tatsache der erlittenen Kosten ordnungsgemäß nachzuweisen (siehe „**Erklärungen/Nachweispflicht**"). Die Steueraufwendungen können auch Aufwendungen für unterlassene Investitionen darstellen.

Die Zinsen stellen eine Aufwendung zum Zeitpunkt ihrer Bezahlung dar (anders als für Buchungszwecke, wo einen Grundsatz die Anrechnung der Zinsen zu den Aufwendungen zum Zeitpunkt ihrer Berechnung bildet).

Die Umrechnungsdifferenzen können abgerechnet werden, während sie erlitten werden (sog. Steuermethode) oder während sie berechnet werden (sog. Buchungsmethode). Falls eine Abrechnung gemäß der Buchungsmethode gewählt wird, gilt dieser Grundsatz mindestens 3 Steuerjahre lang.

Abschreibungen

Die gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vorgenommenen Abschreibungen bilden die Aufwendungen. Die Abschreibungen werden — was den Grundsatz angeht — gemäß der linearen Methode vorgenommen; für manche Bestandteile (Kessel und energetische Anlagen, Grund- und Fachanlagen, Geräte und Apparate, technische Geräte, bewegliche Güter und die Ausstattung und Transportmittel mit Ausnahme von Personalkraftwagen) ist ferner eine Abrechnung gemäß der degressiven Methode möglich. Die Grundlage für die Abschreibungen sind — was den Grundsatz angeht — die Beschaffungskosten und der Herstellungsaufwand der abschreibenden Bestandteile. Die Bestandteile mit einem 3.500 PLN nicht überschreitenden Wert können auf einmal abgeschrieben werden. Für gebrauchte oder verbesserte Sachanlagen können die Steuerpflichtigen individuell die Abschreibungssätze festlegen. Beispielsweise, ein nicht bewohntes, seit länger als 5 Jahren nicht mehr gebrauchtes Gebäude kann innerhalb von 40 Jahren, verkleinert um die vollständige Anzahl der Jahre, die ab dem Tag der ersten Freigabe bis zum Tag der Einführung in das von dem Steuerpflichtige geführte Verzeichnis der Sacheinlagen und der immateriellen und rechtlichen Werte vergingen, abgeschrieben werden, dabei kann der Abrechnungszeitraum nicht kürzer als 10 Jahre sein.

Im Fall einer Umwandlung, Aufteilung, Verbindung, eines Erhalts von dem Unternehmen oder seinen organisierten Teil umfassenden

Sacheinlagen sind die Erwerber der Sacheinlagen und der Werte der Sacheinlagen und immateriellen und rechtlichen Werte verpflichtet, die vom dem Veräußerer angewandten Abschreibungsgrundsätze fortzusetzen.

Der Abschreibung unterliegen nicht u. a.: Grundstücke und das ewige Nutzungsrecht der Grundstücke — die durch den Steuerpflichtigen für ihren Erwerb erlittenen Aufwendungen stellen Werbungskosten zum Zeitpunkt ihrer entgeltlichen Veräußerung dar.

Die Abschreibungssätze und -zeiträume für die steuerlichen Zwecke unterscheiden sich von der Buchungsabschreibung.

Tabelle 1. Abschreibungssätze und -methoden für die jeweiligen Bestandteile

Sachanlagenart	lineare Methode		degressive Methode	
	Abschreibungszeitraum	Jährlicher Abschreibungssatz (%)	Abschreibungszeitraum	Jährlicher Abschreibungssatz (%)
Personalkraftwagen — 50.000 PLN	60 Monate	20 % (10.000 PLN)	n/a	
Lastkraftwagen — 100.000 PLN	60 Monate	20 % (20.000 PLN)	30 Monate	40 % (40.000 PLN im ersten Jahr)
Computer 5.000 PLN	3 Jahre	30 % (1.500 PLN)	18 Monate	60 % (3.000 PLN im ersten Jahr)
Maschine für Bauarbeiten — 1.000.000 PLN	60 Monate	20 % (200.000 PLN)	30 Monate	40 % (400.000 PLN im ersten Jahr)
Bürogebäude — 10.000.000 PLN	40 Jahre	2,5 % (250.000 PLN)	n/a	

Leasing

Das Leasingeinkommen unterliegt der Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Es werden von Steuervorschriften zwei Leasingarten detailliert geregelt: operatives und finanzielles Leasing. Den Leasinggegenstand können Sacheinlagen, immaterielle und rechtliche Werte sowie Grundstücke bilden. Operatives Leasing: die Einnahmen bei dem Leasinggeber und die Betriebskosten bei dem Leasingnehmer bilden die Leasing-Gebühren. Die Abschreibung wird

von dem Leasinggeber vorgenommen. Finanzielles Leasing: die Einnahmen bei dem Leasinggeber und die Betriebskosten bei dem Leasingnehmer bilden die von dem Leasingnehmer getragenen Gebühren, verkleinert um die Beträge, die die Rückzahlung der gegenständlichen Leasinghöhe darstellen. Die Abschreibung wird von dem Leasingnehmer vorgenommen. Die Leasingabrechnung für die Steuerzwecke kann sich von der für die Buchungszwecke unterscheiden. In beiden Leasingarten, nach dem Erlöschen des Vertrags ist eine Übertragung des Vertragsgegenstands in das Eigentum des Leasingnehmers möglich. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Anrechnung der Gesamtleasingrate zu den Betriebskosten kann das operative Leasing eine günstigere Form hinsichtlich der Besteuerung sein.

Tabelle 2. Grundlegende Unterschiede zwischen dem operativen und finanziellen Leasing

	Operatives Leasing	Finanzielles Leasing
Leasingraten	Die Leasingraten bilden zur Gänze die Betriebskosten bei dem Leasingnehmer und die Einnahmen bei dem Leasinggeber	Die Leasingraten bilden nur einen Zinsanteil bei dem Leasingnehmer und die Einnahmen bei dem Leasinggeber
Abschreibung	Die Abschreibung wird von dem Leasinggeber vorgenommen	Die Abschreibung wird von dem Leasingnehmer vorgenommen
Vertragsdauer	Mind. 40% des normativen Abschreibungszeitraums (oder mind. 10 Jahre im Fall einer Immobilie)	Eine bestimmte Vertragsdauer — ohne obere / untere Grenze.

Immobilien

Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unterliegen einer Besteuerung nach allgemeinen Regeln.

Kapitalgewinne

Erlöse aus der Veräußerung der Aktien, Geschäftsanteile und anderer Wertpapiere unterliegen einer Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Im Fall einer Veräußerung der Wertpapiere von den ausländischen Unternehmen können die Bestimmungen der Verträge zur

Vermeidung der Doppelbesteuerung (**UPO**), deren Vertragspartei Polen ist, die Anwendung finden — gemäß diesen Verträgen werden die Kapitalgewinne im Land, in dem sich der Sitz der die Wertpapiere veräußernden Gesellschaft befindet, besteuert. Eine Ausnahme kann ein Fall darstellen, in dem die Geschäftsanteile einer Gesellschaft veräußert werden, deren Vermögen sich hauptsächlich aus den in Polen gelegenen Immobilien zusammensetzt — dann werden solche Einnahmen in Polen besteuert (die u. a. in den zwischen Polen und: Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland und Schweden abgeschlossenen Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthaltene „Immobilienklausel").

Die Veräußerung der Wertpapiere unterliegt einer Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte von 1 % auf verkaufende Wertpapiere, es sei denn, dies erfolgt über ein Finanzberatungsunternehmen.

Steuerkapitalgruppen

Es besteht die Möglichkeit zur Konsolidierung für Steuerzwecke im Rahmen einer Steuerkapitalgruppe. Jedoch im Hinblick auf die durch das Recht streng gestellten Bedienungen, bilden in Polen die Kapitalgruppen keine populäre Konsolidierungsform für Steuerzwecke.

Die Bedienungen zur Gründung einer Kapitalgruppe sind u. a.:

- Die zur Gruppe gehörenden Gesellschaften besitzen den Sitz in Polen;
- Das durchschnittliche Stammkapital jeder zur Gruppe gehörenden Gesellschaft — 1.000.000 PLN (ca. 256.506 Euro*);
- Die Beteiligung der beherrschenden Gesellschaft an dem Kapital der abhängigen Gesellschaften beträgt wenigstens 95%;
- Die zur Gruppe gehörenden Gesellschaften nehmen keine Körperschaftsteuerbefreiung auf der Grundlage anderer Gesetze in Anspruch;
- Die Beteiligung der Einkommen an den Einnahmen der Steuergruppe — wenigstens 3%;
- Detaillierte Anforderungen im Hinblick auf die Form und den Inhalt des Vertrages;
- Gültigkeitsdauer des Vertrages — mindestens 3 Jahre;
- Keine Möglichkeit zur Erweiterung des Vertrages auf andere Gesellschaften (und andere Verschärfungen).

Eine Alternative zu den Steuergruppen kann ein Gewerbe, das durch Personengesellschaften geführt wird, darstellen — dann wird die Körperschaftssteuer von den Gesellschaftern berechnet, und es treten keine zusätzlichen Verpflichtungen wie im Fall von den Steuergruppen auf.

Die Ausschüttung der Gewinne aus Polen

Die aus Polen ausschüttenden Dividenden unterliegen der Besteuerung von 19% der Quellensteuer (**WHT**). Die Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen einen niedrigeren Satz vor (5, 10, 15%), dessen Anwendung beispielsweise davon anhängig ist, ob eine bestimmte Beteiligung an der die Dividende auszahlenden Gesellschaft vorhanden ist.

Gleichzeitig gilt eine Befreiung von Dividenden, die Gesellschaften mit dem Sitz in Polen, in der Europäischen Union (**EU**) und in dem Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) sowie in der Schweiz ausgeschüttet werden, falls:

- eine die Dividende ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz in Polen hat;
- eine die Dividende erhaltende Gesellschaft in Polen, einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz einer Besteuerung auf ihr Gesamteinkommen unterliegt;
- eine die Dividende erhaltende Gesellschaft ununterbrochen und unmittelbar mindestens 10% (25 % bei einer Gesellschaft mit dem Sitz in der Schweiz) Geschäftsanteile in dem Stammkapital der die Dividende binnen eines Zeitraums von 2 Jahren ausschüttenden Gesellschaft besitzt — die Anforderung des zweijährigen Besitzes muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividende nicht erfüllt werden;
- eine die Dividende erhaltende Gesellschaft keine Körperschaftsteuerbefreiung auf ihre Gesamteinkommen in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf die Quelle ihrer Erlangung.

Zwecks der Inanspruchnahme der Befreiung von der Quellensteuer und Anwendung eines aus den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung resultierenden niedrigeren Satzes ist es erforderlich, dass eine die Dividende ausschüttende Gesellschaft über eine Ansässigkeitsbescheinigung verfügt, die durch Steuerbehörden des jeweiligen Staates, in dem eine die Dividende erhaltende Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgestellt wird.

Unter Dividenden wird auch das u.a. aus der Tilgung der Geschäftsanteile oder aus der Liquidierung der Gesellschaft (das letzte nimmt nicht immer die o.g. Befreiung in Anspruch) erzielte Einkommen verstanden.

Ungenügende Kapitalisierung

Grundsätzlich stellt der Darlehenszins eine Aufwendung zum Zeitpunkt seiner Bezahlung (siehe „Allgemeine Grundsätze") dar. Eine Ausnahme bilden Zinsen für Darlehen, die der Gesellschaft durch

bestimmte Subjekte gewährt wurden; sobald nachfolgende Bedienungen erfüllt werden („*thin capitalization rules*"):

- Das Darlehen wird gewährt von: Gesellschafter(n), der / die mindestens 25 % der Geschäftsanteile in einer das Darlehen erhaltenden Gesellschaft besitzt (-en) oder von einer „Schwester-Gesellschaft" (d. h. einer Gesellschaft, in deren Kapital eine die auch mindestens 25 % der Geschäftsanteile in dem Kapital der das Darlehen erhaltenden besitzende Gesellschaft, mindestens 25 % Geschäftsanteile besitzt), und
- Der Darlehenswert einer das Darlehen erhaltenden Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, die mindestens 25 % der Geschäftsanteile in ihrem Kapital besitzen und Unternehmen, die mindestens 25 % der Geschäftsanteile im Kapital dieser Gesellschafter besitzen (und gegenüber der „Schwester-Gesellschaft", falls das Darlehen von der „Schwester-Gesellschaft" gewährt wird) überschreitet dreifach ihr Stammkapital.

Eine Aufwendung stellten keine Zinsen von demjenigen Darlehensteil, der das Stammkapital einer das Darlehen erhaltenden Gesellschaft dreifach überschreitet, dar („*debt to equity ratio*" — 3:1). In dem diese Grenze nicht überschreitenden Teil bilden die Zinsen die Steueraufwendungen. Der Darlehenswert wird für den Tag der Rückzahlung von Zinsen berechnet. Unter Darlehen — für die Zwekke — einer ungenügenden Kapitalisierung werden auch u. a. Obligationen und Depots verstanden; auch der Stammkapitalwert wird gemäß spezifischen Grundsätzen berechnet.

Die Darlehen unterliegen — was den Grundsatz — angeht der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte von 2%. Es sind jedoch Befreiungen möglich, die u.a. Darlehen, die einer Kapitalgesellschaft von ihren Gesellschaftern (Aktionären) gewährt werden; Darlehen, die von ausländischen Unternehmen im Rahmen ihres Gewerbes im Bereich der Darlehensgewährung gewährt werden oder Darlehen, in deren Zusammenhang die Befreiung von der Umsatzsteuer die Anwendung findet (als Dienstleistungen der Finanzvermittlung), betreffen.

Befreiungen und Steuerermäßigungen

Die Einkommen der polnischen Investitionsfonds sind von der Körperschaftsteuer befreit, dies betrifft auch die Investitionsfonds in die Immobilien.

Die in den speziellen Wirtschafszonen (**SSE**) tätigen Gesellschaften können in der Regel die Körperschaftsteuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Befreiung hängt von der Region / der Woiwodschaft ab und schwankt von 30 bis 50 % des Betrags:

- für Investitionsaufwendungen, die während der Realisierung der Investition auf dem Gebiet der SSE erlitten werden, oder
- für die Summe der zweijährigen Beschäftigungskosten für neubeschaffene Arbeitsplätze.

Die Körperschaftsteuerbefreiung steht unter anderen unter der Bedienung zu, dass der Steuerzahler:

- einen Gewerbeschein auf das Unternehmen in der SSE erlangt;
- die nach dem Tag, an dem der Gewerbeschein erlangt wird, entstandenen Aufwendungen tragen wird;
- die für die neue Investition qualifizierten Aufwendungen tragen wird;
- das Eigentum der Vermögensbestandteile, mit denen die Investitionsaufwendungen innerhalb von 3 bis 5 Jahren ab dem Tag der Einführung in das Verzeichnis der Sachanlagen und immateriellen und rechtlichen Werte verbunden waren (je nachdem, ob der Steuerzahler ein großer, mittelgroßer oder kleiner Unternehmer ist), nicht übertragen wird.
- innerhalb des Zeitraums von nicht kürzer als 3 oder 5 Jahren sein Gewerbe führen wird (je nachdem, ob der Steuerzahler ein großer, mittelgroßer oder kleiner Unternehmer ist).

Grundsätzlich werden die Gewerbescheine für das Gewerbe in der SSE für die Herstellungstätigkeit ausgehändigt. Jedoch in der Mehrheit der SSE ist es auch möglich, ein Dienstleistungsgewerbe im Bereich: der Buchhaltung, unter Ausschluss der Steuerer- und Rechnungserklärungen, Call Center, Computerdienstleistungen, Dienstleistungen bezüglich der technischen Untersuchungen und Analysen, Untersuchungsdienstleistungen, zu treiben.

Die Befreiung gilt ausschließlich für die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiet der speziellen Wirtschaftszone.

Eine ihr Gewerbe in der speziellen Wirtschaftszone leitende Gesellschaft kann ferner eine Immobiliensteuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Quellensteuer (WHT)

Der Quellensteuer unterliegen folgende Zahlungen, die durch polnische Gesellschaften ins Ausland geleistet werden:

- Dividenden und andere Zahlungen aufgrund der Gewinnbeteiligung der juristischen Personen (siehe „**Die Ausschüttung der Gewinne aus Polen**“);
- Zinsen;
- Lizenzforderungen;
- Vergütungen für immaterielle Dienstleistungen wie: Beratung, Buchhaltung, Marktforschung, rechtliche Dienstleistungen und andere.

Der Quellensteuersatz beträgt 20% (mit Ausnahme von Dividenden — 19% der Quellensteuer). Ähnlich wie bei Dividenden können auch niedrigere Sätze, die aus den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Bedienung, dass die polnische Gesellschaft eine Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers besitzt, die Anwendung finden.

Einige Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen auch einen Satz von 0% im Hinblick auf die Zinsen vor (z. B. mit Schweden, den USA, Frankreich).

Für Polen gilt die Übergangszeit im Bereich der Implementierung der Richtlinie über die gemeinsame Besteuerung von Zinsen und Lizenzforderungen (Richtlinie des EU-Rates 90/434/EWG vom 23. Juli 1990) die durch eine Gesellschaft mit dem Sitz auf dem Gebiet von Polen leistenden Zahlungen zugunsten einer Gesellschaft mit dem Sitz auf dem Gebiet von einem anderen als Polen EU-Mitgliedstaat werden ab dem 1. Juli 2013 von der Quellensteuer in Polen befreit, wenn:

- eine die Zinsen / Lizenzforderungen auszahlende Gesellschaft mindestens 25% der Geschäftsanteile in dem Stammkapital der die Zinsen / Lizenzforderungen erhaltenden Gesellschaft besitzt oder eine die Zinsen / Lizenzforderungen erhaltende Gesellschaft mindestens 25% der Geschäftsanteile in dem Stammkapital der die Zinsen / Lizenzforderungen auszahlenden Gesellschaft besitzt oder eine im einem EU-Mitgliedstaat der Besteuerung auf ihr Gesamteinkommen unterliegende Gesellschaft mindestens 25% der Geschäftsanteile in dem Stammkapital der auszahlenden Gesellschaft und in dem Stammkapital der die Zinsen / Lizenzforderungen erhaltenden Gesellschaft besitzt; und
- der minimale Kapitalanteil von 25% unmittelbar und ununterbrochen innerhalb von mindestens 2 Jahren in Besitz ist — diese Bedienung muss zum Zeitpunkt der Entrichtung der o.g. Forderung nicht erfüllt werden.
- Im Rahmen der Übergangszeit ab dem 1. Juli 2009 bis zum 30. Juli 2013 beträgt der Quellensteuersatz höchstens 5%. Ab dem 1. Juli 2013 wird eine Befreiung für in die ausländischen beherrschenden und abhängigen Gesellschaften einzahlenden Lizenzforderungen gelten.

Die Anwendung dieser Sätze hängt davon ab, ob die polnische Gesellschaft eine Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers besitzt.

Erklärungen / Nachweispflicht

Es besteht keine Pflicht zur Anfertigung der monatlichen CIT-2-Erklärungen; die Steuerzahler sind verpflichtet, die monatlichen Vorschüsse zu entrichten. Die Steuerzahler geben jährliche CIT-8-Erklärungen ab.

Dokumentation der immateriellen Dienstleistungen: im Hinblick auf ihren Charakter bedürfen die immateriellen Dienstleistungen einer detaillierten Dokumentation. Die Steuerbehörden ziehen darauf ihre besondere Aufmerksamkeit; ein Vertrag über Erbringung solcher Dienstleistungen kann kein ausreichender Nachweis in diesem Bereich sein.

Auch andere Betriebskosten bedürfen einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

Tabelle 3. Vergleich der Besteuerung verschiedener Form der Gewerbeausübung (Niederlassung / Gesellschaft / Betrieb)

	Niederlassung (Betrieb)	Gesellschaft
Besteuerung	19%	19%
Gewinnausschüttung	Keine Quellensteuer	19 % der Quellensteuer, wobei eine Möglichkeit zur Befreiung oder zum niedrigeren Satz besteht
Führung getrennter Buchhaltung	Ja	Ja
Andere Bemerkungen	Möglichkeit zur Absetzung der in Polen entrichteten Körperschaftsteuer im Heimatstaat der Einheit. In einigen Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurde die Möglichkeit zur Befreiung von den in Polen besteuerten Einkommen vorgesehen.	Möglichkeit zur Absetzung der in Polen entrichteten Quellensteuer. Im Fall einer Mutter-Gesellschaft mit dem Sitzt in der Europäischen Union in der Regel Möglichkeit zur Befreiung der Dividenden.

Immobiliensteuer

Die Immobiliensteuersätze hängen von der Art und Lage der Immobilie ab. Die Steuer ist alljährlich fällig. Die Steuersätze werden durch die Gemeindebehörden festgelegt; 2011 können die Steuersätze folgende Werte nicht überschreiten:

Tabelle 4. Höchste Immobiliensteuersätze für das Jahr 2011

Immobilienart	Steuersatz
Grundstücke	0,80 PLN/m2
Wohngebäude	0,67 PLN/m2
Gebäude verbunden mit der Gewerbeausübung	21,05 PLN/m2
Bauwerke	2% auf den Immobilienwert (nachgewiesen in den Büchern als Abschreibungsgrundlage)

* Auf der Grundlage des durch die Polnische Nationalbank verkündeten durchschnittlichen Wechselkurses. 1 Euro = 3,9603 PLN; für den 31. Dezember 2010.

Steuern aus Arbeitsverhältnissen

Einkommensteuer (PIT)

Die Einkommensteuer bezieht sich auf alle Einnahmen der natürlichen Personen, mit Ausnahme von denen, die von der Steuerpflicht aufgrund des Einkommensteuergesetzes befreit wurden.

Als Einkommen werden die gesamten Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten, die im im Laufe des konkreten Steuerjahres erzielt worden sind, verstanden.

In Polen gilt die Einkommensteuerpflicht für natürliche Personen auf der Basis einer progressiven Steuerskala. Die Steuersätze sind nach dem zu erzielenden Einkommen differenziert.

2011 wird die Einkommensteuer anhand der folgenden Steuerskala berechnet:

Steuerbemessungsgrundlage in Zloty		Steuer beträgt
über	bis	
	85 528 zł	18% minus den Grundfreibetrag von 556 zl 02 gr
85 528 zł		14.839,02 zl + 32 % des Betrags, der über 85.528 zl liegt

Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, können ihre Einkommen mit der pauschalen Einkommensteuer in Höhe von 19% besteuern lassen.

Einige Einkommensarten (z. B. aufgrund einer Dividende, Darlehens- und Wertpapierzinsen) sowie manche Einkommen, die von Nichtansässigen erzielt werden, unterliegen der Besteuerung mit der pauschalen Gebühr von 19% bzw. 20%.

Im Einkommensteuergesetz sind Steuererleichterungen vorgesehen worden, u. a. der Abzug der ausländischen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, Kinderfreibetrag, gemeinsame Steuerab-

rechnung mit dem Ehegatten oder mit dem Kind, Internetfreibetrag usw. Ehegatten aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Polen hinsichtlich der Steuerpflicht Nichtansässige sind, die mindestens 75% aller ihren im Steuerjahr steuerpflichtigen Einnahmen in Polen erzielt haben, können ihre Einkommen nach den gleichen Regeln wie die polnischen Steuer-Ansässigen besteuern. Diese Regeln gelten auch für alleinerziehende Nichtansässige.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden monatlich vom Arbeitgeber eingezogen und auf das Konto der entsprechenden Finanzamts bis zum 20 jedes Monats, für den vorigen Monat, eingezahlt.

Die Abgabefrist für die jährliche Steuererklärung läuft am 30 April des Folgejahres nach dem Abrechnungsjahr (im Hinblick darauf, dass der 30.04.2011 auf einen Samstag fällt, fällt die Abgabefrist der Steuererklärung für das Jahr 2010 auf den 02.05.2011).

Beiträge zum Sozialversicherungssystem

Neben der Einkommensteuer leisten sowohl natürliche Personen als auch ihre Arbeitgeber Beiträge zum Sozialversicherungssystem.

Pflichtbeiträge seitens des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sind unten aufgelistet:

Beitrag % des gesamten Monatsentgelts	zusammen	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Rentenversicherung	19.52%***	9.76%	9.76%
Invalidenversicherung	6.00%***	1.50%	4.50%
Krankenversicherung	9%	9% *	—
Krankengeld- und Mutterschaftsgeldversicherung	2.45%	2.45%	—
Unfallversicherung	0.67-3.33%	—	0.67-3.33%**
Fonds der Brückenrenten****	1.5%	—	1.5%
Arbeitsfonds	2.45%	—	2.45%
Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen	0.10%	—	0.10%

* monatlich teilweise von der Steuer-Vorauszahlung abgezogen.
** 1,67% im ersten Jahr der Tätigkeit des Arbeitgebers fällig.
*** Im Jahr 2011 beträgt der Minderungsbetrag für die Bemessungsgrundlage der Renten- und Invaliden-Versicherungsbeiträge 100 770 PLN.
**** der Beitrag fällig für Arbeitnehmer, die nach 31 Dezember 1948 geboren sind und die, die unter schädlichen Bedingungen arbeiten.

Die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge sollte bis zum 15. jedes Monats erfolgen.

Engelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber sowie die Sozialversicherungsanstalt [ZUS] sind verpflichtet, dem Arbeitnehmer das Entgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gemäß den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Regeln zu zahlen:

Dauer der Arbeitsunfähigkeit	zahlt der Arbeitgeber	zahlt die ZUS
1 bis 14 Tage Krankheit für Arbeitnehmer, die älter als 50 sind	80% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts**	
1 bis 33 Tage Krankheit für alle übrigen Arbeitnehmer	80% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts**	
ab 14 Tagen oder ab 33 Tagen Krankheit		80% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts*

* Das Entgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wird von der Sozialversicherungsanstalt [ZUS] im Falle eines Krankenhausaufenthalts auf 70% reduziert ausgezahlt.
** durchschnittliches Arbeitsentgelt aus den letzten 12 Monaten.

Im Falle, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers aus einem mit der Arbeit verbundenen Unfall, aus einer Krankheit während der Schwangerschaft oder dem Mutterschaftsurlaub resultiert, sowie mit Gewebe- und Organspenden verbunden ist, sind die Arbeitnehmer dazu berechtigt, 100 % ihres Arbeitsentgelts zu erhalten.

Ausländer

Natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Republik Polen wohnhaft sind, unterliegen der Steuerpflicht bezüglich der Gesamtheit ihrer Einkommen, unabhängig vom Ort ihrer Einnahmequellen.

Natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Republik Polen nicht wohnhaft sind, unterliegen der Steuerpflicht ausschließlich bezüglich der Einkommen, die sie auf dem Gebiet der Republik Polen erzielen.

Natürliche Personen, die:

- auf dem Gebiet der Republik Polen ihren Schwerpunkt der persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen (Lebensschwerpunkt) haben, oder
- sich auf dem Gebiet der Republik Polen länger als 183 Tage im Steuerjahr aufhalten, werden als Ansässige behandelt und sind demzufolge auch uneingeschränkt steuerpflichtig.

Die oben genannten Regeln werden mit Rücksicht auf die entsprechenden Abkommen über die Vermeidung der doppelten Besteuerung angewendet. Im Zusammenhang damit, auch wenn nach den polnischen innerstaatlichen Vorschriften eine Person die Kriterien erfüllt, aus denen hervorgeht, dass sie in Polen wohnhaft ist, sind immer entsprechende Kriterien der zwischenstaatlichen Abkommen anzuwenden, um zu entscheiden, in welchem Land sich ihr tatsächlicher Wohnort für Steuerzwecke befindet.

Nach der Bestimmung des Landes, in dem die jeweilige Person ihren Wohnsitz hat, ist es möglich, die richtige Methode zur Vermeidung der doppelten Besteuerung, resultierend aus dem entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen, anzuwenden, um das Risiko der Besteuerung der Einkommen in beiden Ländern zu eliminieren (dies wird entweder die Methode des sog. Progressionsvorbehalts oder die Methode des sog. Steuerkredits sein).

Die Einnahmen, die von Nichtansässigen aufgrund von Arbeitsverträgen erzielt wurden, unterliegen der Steuerpflicht gemäß der progressiven Steuerskala (nach den gleichen Regeln wie Ansässige).

Der Pauschalgebühr in Höhe von 20% unterliegen die Einnahmen von Ausländern, die aufgrund des Nachstehenden erzielt worden sind:

- Mitgliedschaft in einem Vorstand oder Aufsichtsrat,
- zivilrechtliche Verträge,
- Unterhaltungs- oder Sport-Tätigkeit,
- Buchhaltungsdienstleistungen,
- rechtliche und Beratungs-Dienstleistungen,
- Werbedienstleistungen,
- Know-how usw.

Neben den oben genannten Methoden der Besteuerung, besteht für Ausländer auch die Möglichkeit, der Pauschalgebühr in Höhe von 19% zu unterliegen, die für natürliche Personen vorgesehen ist, die wirtschaftlich tätig sind.

Verrechnungspreise

Rechtsgrundlage

Polnische Regelungen bezüglich der Transaktionen zwischen verbundenen Rechtssubjekten stimmen grundsätzlich mit den Richtlinien der OECD hinsichtlich der Verrechnungspreise für Internationale Unternehmen und Steuerverwaltungen („Richtlinien der OECD") überein. Der Umfang und die Ausführlichkeit der polnischen Vorschriften sind jedoch deutlich geringer im Vergleich zu den Regulierungen der OECD-Richtlinien.

Verbundene Rechtssubjekte

Rechtssubjekte werden als verbunden betrachtet, wenn:

- ein inländisches Rechtssubjekt ein ausländisches Rechtssubjekt kontrolliert,
- ein ausländisches Rechtssubjekt ein inländisches Rechtssubjekt kontrolliert,
- dieselben natürlichen Personen oder Rechtspersonen gleichzeitig ein inländisches Rechtssubjekt und ein ausländisches Rechtssubjekt kontrollieren,
- ein inländisches Rechtssubjekt ein anderes inländisches Rechtssubjekt kontrolliert,
- dieselben natürlichen Personen oder Rechtspersonen gleichzeitig zwei (oder mehr) inländische Rechtssubjekte kontrollieren.

Ein inländisches Rechtssubjekt bedeutet einen Einkommensteuer-Zahler, der einen Sitz (Vorstand bzw. Geschäftsführung) oder Wohnsitz in Polen hat. Ein ausländisches Rechtssubjekt ist eine natürliche Person oder Rechtsperson, deren Sitz (Vorstand bzw. Geschäftsführung) oder Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Nach den polnischen Vorschriften, bedeutet „kontrollieren" eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Leitung bzw. Geschäftsfüh-

rung eines anderen Rechtssubjekts, sowie eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital eines anderen Rechtssubjekts (mit einem Anteil, der nicht weniger als 5% beträgt). Inländische Rechtssubjekte, die in familiären Abhängigkeiten, Vermögensabhängigkeiten oder Abhängigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (zwischen diesen Rechtssubjekten oder den Personen, die in diesen Rechtssubjekten leitende Funktionen, Kontroll- oder Aufsichtsfunktionen ausüben) verbleiben, werden ebenfalls als verbunden betrachtet.

Marktbezogene Transaktionsbedingungen

Die Steuerbehörde kann den Ertrag (Einnahmen oder Kosten) des inländischen Rechtssubjekt aus einer Transaktion mit einem verbundenen (inländischen oder ausländischen) Rechtssubjekt ermitteln und bestimmen, wenn sich die Bedingungen dieser Transaktion von den Bedingungen unterscheiden, die von unabhängigen Rechtssubjekten festgelegt würden, und im Endeffekt bewirken, dass der Wert der Transaktion von ihrem Marktwert abweicht, und das inländische Rechtssubjekt seinen Ertrag nicht vorweist oder ihn unterbewertet.

Grundlegende Methoden zur Ermittlung der Marktwerte der Transaktionen

Die polnischen Vorschriften sehen vor, dass der Marktwert der Transaktionen der Ermittlung seitens der Steuerbehörden unterliegt, und zwar unter Anwendung der gleichen Methoden, die in den OECD-Richtlinien genannt sind, nämlich:

- der Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode „cost plus"),
- der Transaktionsgewinnmethoden (Gewinnaufteilungsmethode und transaktionsbezoge Nettomargenmethode).

Die Standardmethoden sollten vor den Transaktionsgewinnmethoden angewendet werden, wobei die Preisvergleichsmethode an erster Stelle angewendet werden sollte (es sei denn, die Anwendung einer anderen Methode bewirke, dass der Wert der Transaktion mehr an ihren Marktwert angenähert wäre).

Ausführliche Regeln der Anwendung der o. g. Methoden zum Zwecke der Ermittlung der Transaktionsmarktwerte durch die Steuerbehörden sind in der Verordnung des Finanzministers vom 10 September 2009 enthalten.

Ausführliche Regulierungen

In den polnischen Vorschriften sind besondere Regeln zur Bestimmung der Transaktionsmarktwerte im Bezug auf das Untengenannte vorgesehen:

- Darlehen (Kredit), Garantie und Bürgschaft,
- Kosten der Werbung,
- dienstleistungsvertragliche Forschung,
- gemeinsames Tragen der Kosten für die Herstellung von immateriellen Gütern.

Dokumentation der Verrechnungspreise

Die Dokumentation der Verrechnungspreise sollte für Transaktionen zwischen verbundenen Rechtssubjekten erstellt werden, deren Gesamtwert im Steuerjahr den Gegenwert — in PLN — der folgenden Beträge übersteigt:

- 100.000 EUR — wenn der Wert der Transaktionen nicht mehr als 20% des Grundkapitals beträgt,
- 30.000 EUR — beim Erbringen von Dienstleistungen, Verkauf oder Zuverfügungstellen von immateriellen Werten,
- 50.000 EUR — in sonstigen Fällen.

Der Wert der Transaktionen wird nach dem Durchschnittskurs der Nationalbank Polens vom letzten Tag des Steuerjahres, das dem Steuerjahr, in dem die Transaktion geschlossen wurde, vorangeht, von EUR auf PLN umgerechnet.

Die Dokumentation der Verrechnungspreise sollte auch für Transaktionen erstellt werden, an denen ein polnischer Betrieb eines ausländischen Rechtssubjekts teilnimmt.

Die Dokumentation der Verrechnungspreise ist auch im Falle von Transaktionen notwendig, bei denen die Zahlung der Forderung von einem inländischen Rechtssubjekt direkt oder indirekt zugunsten eines Rechtssubjekts ausgeführt worden ist, das seinen Sitz in einem Land oder auf einem Gebiet hat, das einen schädlichen Steuerwettbewerb führt, wenn der Transaktionsbetrag den Gegenwert von 20.000 EUR übersteigt. Eine Liste der Länder und Gebiete, die einen schädlichen Steuerwettbewerb führen, ist in der Verordnung des Finanzministers enthalten.

Die Vorschriften bestimmen, welche Informationen so eine Dokumentation enthalten sollte, legen dagegen keine genauen Regeln hinsichtlich ihrer Struktur, Form und ihren Grad der Ausführlichkeit fest. Die Frist, in der die Dokumentation erstellt werden sollte, ist

nicht gesetzlich festgelegt worden, nichtsdestotrotz sind Steuerzahler verpflichtet, diese der Steuerbehörde innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung einer entsprechenden Forderung vorzulegen. Die Dokumentation der Verrechnungspreise muss in polnischer Sprache erstellt werden. Die Steuerzahler sind verpflichtet, in der jährlichen Steuererklärung CIT-8 anzugeben, ob sie zur Erstellung der Dokumentation der Verrechnungspreise verpflichtet waren.

Strafen

Die Steuerbehörden bestimmen den Ertrag (Einnahmen oder Kosten) des inländischen Rechtssubjekt aus einer Transaktion mit einem verbundenen Rechtssubjekt im Falle, wenn der Wert der Transaktion von ihrem Marktwert abweicht und im Endeffekt eine Unterbewertung des vom inländischen Rechtssubjekt in seiner Steuererklärung angegebenen Ertrags bewirkt. Die Differenz zwischen dem vom inländischen Rechtssubjekt in seiner Steuererklärung angegebenen Ertrag aus so einer Transaktion und dem, der von der Steuerbehörde bestimmt worden ist, wird als Steuerrückstand angesehen und unterliegt der Besteuerung mit dem für den Jahr der Entstehung des Rückstands entsprechenden Satz (z. B. 19% für das Jahr 2010). Aus der Bestimmung des Ertrags aus Transaktionen mit einem verbundenen Rechtssubjekt entsteht die Notwendigkeit der Zahlung der gesetzlichen Zinsen von diesen Rückständen.

Im Falle, wenn der Steuerzahler der Steuerbehörde die Dokumentation der Transaktionen mit verbundenen Rechtssubjekten innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung einer entsprechenden Forderung nicht vorlegen sollte, und der von den Steuerbehörden infolge einer Kontrolle ermittelte und bestimmte Ertrag aus diesen Transaktionen höher sein wird, als der in der Steuererklärung angegebene Ertrag, wird die Differenz zwischen dem vom inländischen Rechtssubjekt in seiner Steuererklärung angegebenen Ertrag aus so einer Transaktion und dem, der von der Steuerbehörde bestimmt worden ist, mit dem 50%-Steuersatz besteuert. Die für die Steuerabrechnung der Gesellschaft zuständigen Personen sowie die Gesellschaft selbst können Strafen unterliegen, die im Finanzstrafgesetzbuch und im Gesetz über die Verantwortung der kollektiven Rechtssubjekte vorgesehen sind, im Falle, wenn sie den Ertrag nicht vorweisen oder ihn unterbewerten, sowie wenn sie die Dokumentation der Verrechnungspreise nicht vorlegen.

Verrechnungspreiszusagen (APA)

Inländische Rechtssubjekte können beim Finanzminister die Anerkennung der Richtigkeit der Wahl und der Anwendung der Methode der Preisbestimmung in den Transaktionen mit verbundenen Rechtssubjekten beantragen. Die Anerkennung der Richtigkeit der Wahl und der Anwendung der Methode wird mit einer Verwaltungsentscheidung erteilt (in der Praxis wird sie oft als Verrechnungspreiszusage, oder aus dem Englischen: APA, bezeichnet). In Polen sind uni-, bi- oder multilaterale Verrechnungspreiszusagen möglich. Eine APA gilt maximal 5 Jahre, es sei denn, ihre Gültigkeit wird auf Antrag des jeweiligen Steuerzahlers auf weitere 5-jährige Zeitperioden verlängert.

Übereinstimmende Korrekturen

Inländische Rechtssubjekte können eine Korrektur des Ertrags aus einer Transaktion mit einem verbundenen Rechtssubjekt in einer Situation beantragen, wenn der Wert dieser Transaktion von einer ausländischen Finanzverwaltung angefochten wurde (Englisch: corresponding adjustment). Die Korrektur ist in diesem Fall eine Methode, die doppelte Besteuerung des Ertrags aus dieser Transaktion zu vermeiden.

Die Regeln hinsichtlich der Korrektur der Erträge gelten auch für ausländische Rechtssubjekte, die in Polen einen Betrieb besitzen (für Erträge, die durch diesen Betrieb erzielt wurden) und polnische Rechtssubjekte, die durch einen ausländischen Betrieb tätig sind.

Ein ausführliches Verfahren zur Beantragung einer übereinstimmenden Korrektur ist in der Verordnung des Finanzministers vom 10 September 2009 beschrieben.

Mehrwertsteuer [VAT]

Polnisches Gesetz vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer [**Mehrwertsteuergesetz**] beruht auf den Vorschriften des EU-Rechts, und insbesondere auf Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem [**Mehrwertsteuer-Richtlinie**].

Sätze

2011 sehen die hauptsächlichen Mehrwertsteuersätze in Polen wie folgt aus:

- 23 % — der Grundmehrwertsteuersatz verwendet auf Lieferungen von Mehrheit der Waren und Dienstleistungen,
- 8 % — gesenkter Mehrwertsteuersatz verwendet auf gewählte Lebensmittelprodukte, medizinische Erzeugnisse, Gastronomie- und Hoteldienstleistungen und öffentlichen Wohnungsbau,
- 5 % — super gesenkter Mehrwertsteuersatz verwendet auf Lieferungen mancher Lebensmittelprodukte (u. a. Brot-, Milchwaren, Fleisch) und gewählter Büchersorten.

Mehrwertsteuer im internationalen Handel — Warenlieferungen

Steuerpflichtige, die die Waren an Empfänger in den Ländern der Europäischen Union verkaufen, können den Mehrwertsteuersatz von 0% aufgrund der innengemeinschaftlichen Warenlieferung in Anspruch nehmen.

Der Mehrwertsteuersatz von 0% wird ferner für den Warenexport, der als eine Ausfuhr von Waren aus Polen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union verstanden wird, in der Ausübung

besteuerter Maßnahmen verwendet. Die Bedingung zur Verwendung des Mehrwertsteuersatzes von 0% ist, dass der Steuerpflichtige über Zollunterlagen verfügt, die die Ausfuhr von Waren außerhalb des Gebietes der Europäischen Union bestätigen.

Beim Erwerb von Waren, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Polen transportiert werden, ist der polnische Steuerzahler zur sog. Selbstberechnung der Mehrwertsteuer verpflichtet. Dies bedeutet, dass er sowohl die im Zusammenhang mit der Ausübung besteuerter Tätigkeit zustehende Mehrwertsteuer, als auch die berechnete Mehrwertsteuer nachweisen soll (wegen der Tatsache, dass solche Tätigkeit für ihn einen „Kauf" auf Bedarf des von ihm getriebenen Gewerbes darstellt). Im Ergebnis, was diesen Grundsatz angeht, bildet ein innengemeinschaftlicher Warenerwerb für einen polnischen Steuerpflichtigen eine aus der Mehrwertsteuersicht neutrale Tätigkeit (die Beträge der zustehenden und berechneten Mehrwertsteuer sind gleich).

Für Import von Waren, die der Mehrwertbesteuerung in Polen unterliegen, wird eine Einfuhr von Waren außerhalb der Europäischen Union nach Polen gehalten. In solchem Fall wird die auf Import zustehende Mehrwertsteuer in der Regel im Zollamt, das die Abfertigung der transportierten Waren vornimmt, bezahlt. Gleichzeitig hat der Steuerpflichtige, der die Mehrwertsteuer im Finanzamt bezahlt, die Möglichkeit diese Steuer in Anlehnung an die erhaltene Zollunterlage anzuschreiben. In strickt festgelegten Fallen gibt es die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerentrichtung im Zollamt zu vermeiden und den Warenimport in einer Mehrwertsteuererklärung (sog. postponed accounting system) analog zu dem innengemeinschaftlichen Warenerwerb abzusetzen. Jedoch betrifft die Einführung dieser Lösung nur Unternehmen, die das vereinfachte Zollverfahren in Anspruch nehmen. Mit der Mehrwertsteuerbefreiung wurden u.a. Import von Waren, die dem Verfahren der aktiven Veredelung unterliegen, Waren, die dem Verfahren der zeitlichen Zollabfertigung mit der vollständigen Zollgebührbefreiung unterliegen, Werbungsmaterialien und Warenproben umgefasst.

Mehrwertsteuer im internationalen Handel — Dienstleistungserbringung

Bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung kann in Polen die Mehrwertsteuerpflicht entstehen, wenn der Besteuerungsort des jeweiligen Geschäfts, der gemäß den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes festgelegt wird, Polen ist.

In diesem Bereich ist das polnische Mehrwertsteuergesetz mit den Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie konform — bei der

Dienstleistungserbringung zwischen den Steuerpflichtigen (sog. B2B), die ihren Sitz / Wohnort / festen Firmensitz in verschiedenen Ländern haben, ist der grundlegende Besteuerungsort das Land des Sitzes / Wohnortes / festen Firmensitzes des die Dienstleistung erwerbenden Unternehmens. Eine umgekehrte Regel wird für Dienstleistungen verwendet, die von einem Steuerpflichtigen zugunsten eines Unternehmens, das kein Steuerpflichtige ist, erbracht werden (sog. B2C).

Im Ergebnis wird die Mehrwertsteuer gemäß der grundlegenden Regel im Fall von Dienstleistungsgeschäften zwischen den Steuerpflichtigen aus verschiedenen Ländern in Polen fällig, sofern der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz / Wohnort / festen Firmensitz in Polen hat. Bei einer Dienstleistungserbringung von einem polnischen Steuerpflichtigen zugunsten eines Unternehmens, das kein Steuerpflichtige ist, wird die zustehende Mehrwertsteuer in Polen fällig, wenn der Dienstleistende seinen Sitz / Wohnort / festen Firmensitz in Polen hat.

Von den obigen Regeln wurden einige Ausnahmen vorgesehen — z. B. der Besteuerungsort der Dienstleistungen verbunden mit der Immobilie ist immer der Ort (das Land), in dem die Immobilie gelegen ist, der Besteuerungsort der Restaurant- und Cateringdienstleistungen ist hingegen der Ort (das Land), in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Mehrwertsteuerbefreiungen

Das Mehrwertsteuergesetz beinhaltet das Verzeichnis von Tätigkeiten, die mit der Mehrwertsteuerbefreiung umfasst werden können. Zu den typischen Tätigkeiten, die von der Mehrwertsteuer befreit werden, zählen (keine Möglichkeit zur Anwendung einer optionalen Besteuerung für die unten genannten Dienstleistungen):

- Finanzdienstleistungen (Gewährung von Krediten, Leitung der Bankrechnungen, Geldwechsel) unter Ausschluss von Leasing, Factoring oder Beratung,
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen,
- bestimmte medizinische Dienstleistungen,
- manche Bildungsdienstleistungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Fürsorge,
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen,
- manche Dienstleistungen im Kultur- oder Sportbereich.

Das polnische Mehrwertsteuergesetz führt ferner eine Mehrwertsteuerbefreiung für Lieferung von entsprechenden Immobilien ein. Andererseits besteht die Möglichkeit, für diese Leistungen die Mehrwertbesteuerung in Anspruch zu nehmen.

Absetzung und Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, den Betrag der zustehenden Mehrwertsteuer um den Betrag der bei dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen berechneten Mehrwertsteuer unter der Bedingung, dass die Erwerbe mit dem Verkauf, der zur Mehrwertsteuerabsetzung berechtigt, verbunden sind, zu senken (also, was den Grundsatz angeht, mit dem mit der Mehrwertsteuer besteuerten Erwerb).

Die Einschränkung des Betrages der berechneten Mehrwertsteuer betrifft den Erwerb von Personalkraftwagen (bis 60% der auf der Rechnung angegeben Mehrwertsteuer, jedoch nicht mehr als 6.000 PLN) oder Immobilien, die teilweise zu anderen Zwecken als das getriebene Gewerbe verwendet werden (gemäß der tatsächlichen Verwendung).

Das Mehrwertsteuergesetz führt das Verbot ein, die bei dem Erwerb von Kraftstoffen für die Personalkraftwagen, Übernachtungs- und Gastronomiedienstleistungen berechnete Mehrwertsteuer abzusetzen.

Im Fall von einer bezüglich des Erwerbs verbunden sowohl mit einer Tätigkeit, die das Absetzungsrecht gibt (besteuerten) als auch mit einer Tätigkeit, die solches Recht nicht gibt (von der Mehrwertsteuer befreiten) berechneten Mehrwertsteuer ist der Steuerpflichtige zur teilweisen Mehrwertsteuerabsetzung berechtigt.

Der Überschluss der berechneten Steuer gegenüber der zustehenden Steuer wird, was den Gegensatz angeht, innerhalb von 60 Tagen nach der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung rückerstattet. Es besteht die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerrückerstattung bis auf 25 Tage nach der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen zu beschleunigen.

Anmeldung

Unternehmen, die es beabsichtigen, mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten in Polen auszuüben, sind verpflichtet, eine Anmeldung vor dem Ausübungsdatum der ersten besteuerten Tätigkeit abzugeben. Wenn die Steuerpflichtige es beabsichtigen, innengemeinschaftliche Geschäfte vorzunehmen, sind als Steuerpflichtige der EU-Mehrwertsteuer anzumelden.

Steuerpflichtige, deren Jahresverkauf den Betrag von 150.000 PLN nicht überschreitet, nehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch. Sie können jedoch freiwillig eine Besteuerung der Tätigkeit, unter der Bedingung der vorherigen Benachrichtigung des Leiters des jeweiligen Finanzamtes, auswählen.

Die Unternehmen, die keinen Sitz, festen Wohnort oder keinen Firmensitz auf dem Gebiet von Polen haben, sind zwecks der Anmeldung für die Mehrwertsteuerziele in Polen verpflichtet, einen Steuervertreter festzulegen. Der Steuervertreter ist für die Steuerverpflichtungen des Steuerpflichtigen, den er vertritt, zuständig.

Das Mehrwertsteuergesetz sieht keine Möglichkeit zur Bildung von Steuergruppen zwecks der Mehrwertsteuerbesteuerung vor.

Erklärungen

Die Steuerpflichtigen geben monatliche Mehrwertsteuererklärungen bis zum 25. Tag des jeweiligen Monates, der nach dem Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist oder vierteljährlich bis zum 25. Tag des jeweiligen Monates, der nach dem Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, ab. Prinzipiell ist die Mehrwertsteuer im Finanzamt innerhalb der Abgabefrist der Mehrwertsteuererklärung fällig. Jedoch im Fall von Steuerpflichtigen, die die Mehrwertsteuer vierteljährlich abrechnen, kann eine Einzahlung von monatlichen Vorschüssen auf die Mehrwertsteuer erforderlich sein. Kleine Steuerpflichtige, deren Verkauf den Betrag von 800.000 Euro jährlich nicht überschreitet, sind nicht verpflichtet, die monatlichen Vorschüsse zu entrichten (sie rechnen die Mehrwertsteuer vierteljährlich ab).

Die Steuerpflichtigen, die innengemeinschaftliche Geschäfte vornehmen und Dienstleistungen (für die der Erbringungsort nach allgemeinen Regeln festgelegt wird) zugunsten den EU-Steuerpflichtigen erbringen, sind verpflichtet, die zusammenfassenden Meldungen monatlich abzugeben. Die zusammenfassenden Meldungen können von Steuerpflichtigen abgegeben werden, die die bestimmten Beträge in Warengeschäften nicht überschreiten sowie von Steuerpflichtigen, die ausschließlich Dienstleistungen zugunsten der EU-Steuerpflichtigen erbrachten. Darüber hinaus sind die Steuerpflichtige verpflichtet, die Statistische Meldung (INTRASTAT) bezüglich der innengemeinschaftlichen Warengeschäfte abzugeben.

Verbundene Gesellschaften

Bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen ist die Steuerbehörde berechtigt, den Umsatz auf der Grundlage des Marktwerts festzulegen, wenn es sich herausstellt, dass die Verbindung einen Einfluss auf die Festlegung der Vergütung aufgrund der Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringung hatte, und ein der Geschäftspartner ein Steuerpflichtige ist, der über kein vollständiges Recht auf Mehrwertsteuerabsetzung verfügt.

Das Recht, den Umsatz zu schätzen, steht im Fall zu, wenn zwischen den Geschäftspartnern oder Personen, die bei den Geschäftspartnern Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollfunktionen haben, Familien-, Kapital- oder Vermögensbeziehungen auftreten. Die Kapitalbeziehungen treten auf, wenn ein der Geschäftspartner das Stimmrecht von mindestens 5% aller Stimmrechte hat oder unmittelbar oder mittelbar über solches Recht verfügt.

Verbrauchsteuer und Zölle

Verbrauchsteuer

Das System der Besteuerung mit der Verbrauchsteuer in Polen basiert grundsätzlich auf gemeinschaftlichen Vorschriften, die durch entsprechende Richtlinien geregelt werden. Seit 1 April 2010 sind die Vorschriften des in dieser Hinsicht wichtigsten gemeinschaftlichen Rechtsakts, d. h. der Horizontalen Richtlinie (Richtlinie des Rates 92/12/EWG vom 25.02.1992) außer Kraft getreten. Sie wurden durch Vorschriften der Richtlinie des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem Nr. 2008/118/WE vom 16 Dezember 2008 ersetzt.

Seit 1 März 2009 gilt ein neues Verbrauchsteuergesetz, das die polnischen Verbrauchsteuervorschriften mit den gemeinschaftlichen in Einklang bringt. Die große Novellierung des Gesetzes, entworfen mit Bezug auf die Notwendigkeit, seine Vorschriften an die in der neuen Richtlinie bestimmten Anforderungen anzupassen, ist am 1 September 2010 in Kraft getreten.

Gegenstand der Verbrauchsteuerpflicht sind:

- verbrauchsteuerpflichtige Waren (Energieerzeugnisse, d. h. Kraft- und Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse, sowie elektrischer Strom, Alkoholprodukte und Tabakwaren);
- Personenkraftwagen.

Verbrauchsteuerpflichtig sind u. a. Produktion, das Einführen der Waren in ein Steuerlager, Import, innergemeinschaftlicher Erwerb und Erwerb oder Besitz von Waren, für die noch keine Verbrauchsteuer abgeführt worden ist, sowie Verluste von verbrauchsteuerpflichtige Waren. Im Falle des elektrischen Stroms ist auch der Verkauf an den Endabnehmer verbrauchsteuerpflichtig, und im Falle von Personenkraftwagen — der erste Verkauf vor der Zulassung.

Die Verbrauchsteuerpflicht entsteht beim Ausführen einer steuerpflichtigen Tätigkeit oder zum Zeitpunkt des Hinausbringens der

Ware aus dem Verfahren der Steueraussetzung (die zweit Situation bezieht sich nicht auf Personenkraftwagen und elektrischen Strom, bei denen das Verfahren der Steueraussetzung nicht angewendet wird). Die Anwendung des Verfahrens der Steueraussetzung erfordert grundsätzlich einer Sicherheitsleistung.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können grundsätzlich ausschließlich in Steuerlagern produziert werden, für deren Einrichtung eine Genehmigung seitens der Steuerbehörden erforderlich ist. In Steuerlagern können auch produzierte oder erworbene verbrauchsteuerpflichtige Waren gelagert werden. Bis zum Zeitpunkt der Auslagerung der Ware aus dem Steuerlager ist die Verbrauchssteuer ausgesetzt. Die Produktion der Waren außerhalb eines Steuerlagers wird bedingt durch die Pflicht einer Vorauszahlung der Verbrauchsteuer in Höhe von 100% der fälligen Gebühr in dem der Produktion vorhergehenden Monat.

Ist die Ware für den Verkauf in einem anderen Land der EU oder außerhalb der EU bestimmt, dann wird die Verbrauchsteuer im Inland nicht erhoben, unter der Bedingung, dass der Versand der Ware vom Steuerlager im Verfahren der Steueraussetzung erfolgt und der Abnehmer ein Rechtssubjekt ist, der eine Steuerlager-Genehmigung oder eine Genehmigung zum Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren als eingetragener Kaufmann besitzt. Seit 1 September 2010 kann auch ein sog. registrierter Versender der Versender im Verfahren der Steueraussetzung sein. Analoge Regeln werden auch im Falle der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Polen angewendet, d. h. der Versender von Waren aus einem anderen Land der EU zahlt die Verbrauchsteuer nicht, wenn er sie aus einem Steuerlager im Verfahren der Steueraussetzung versendet, und der Abnehmer in Polen ein Rechtssubjekt ist, der ein Steuerlager betreibt oder eingetragener Kaufmann ist.

Laut der neuen Richtlinie 2008/118/WE erfolgt die Kontrolle der Verschiebung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Verfahren der Steueraussetzung seit 1 Januar 2011 mit Hilfe elektronischer Meldungen (eAD), und nicht wie bislang mit Hilfe eines Begleitenden Verwaltungsdokuments (BDV). Eine Ausnahme bilden landesinterne Verschiebungen, bei denen das Papier-BDV bis Ende 2011 verwendet werden darf.

Die Höhe der Verbrauchsteuer für verbrauchsteuerpflichtige Waren hängt mit ihrer Menge und nicht mit ihrem Wert zusammen (Ausnahme sind Personenkraftwagen). Der Anteil der Steuer im Einzelhandelspreis der harmonisierten verbrauchsteuerpflichtigen Waren beträgt von 25% bis über 60%.

Alkoholprodukte (mit Ausnahme von Bier) und Tabakwaren müssen mit Verbrauchsteuermarken in Form von Steuerbändern markiert werden, die auf Einzelverpackungen aufgetragen werden. Der Verkehr dieser Waren ohne Steuerbänder ist ein steuerstrafrechtliches Verbrechen.

Zoll

Das ganze Gebiet der EU bildet eine Zollunion, deren Grundregeln darauf beruhen, dass es keine Zollgrenzen innerhalb der EU gibt und dass eine gemeinsame Politik gegenüber Drittländern vorhanden ist, die u. a. einen einheitlichen Zolltarif umfasst.

Die Zollzahlungspflicht ist mit der Einfuhr von Waren von außerhalb des EU-Gebiets verbunden.

Grundlegende Rechtsakte, die die Zollvorschriften der Gemeinschaft regeln, sind:

- Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung des Rates [EWG] 2913/92 vom 12.10.1992),
- Durchführungsmaßnahmen zum Zollkodex (Verordnung der Kommission [EWG] 2454/93 vom 02.07.1993),
- Zolltarif der Gemeinschaften und die Verordnung 918/83 vom 28.03.1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen.

Die innerstaatlichen zollrechtlichen Vorschriften regeln detailliertere und autonome Fragen — solche, die den EU-Mitgliedstaaten zur Regelung überlassen sind, wie:

- Rechtsmittel- und Gerichtsverfahren bezüglich der Entscheidungen der Zollbehörden,
- Zuständigkeiten der Zollbehörden,
- Verfahren der Erteilung von Genehmigungen, die zur Verwendung von wirtschaftlichen Zollverfahren oder der Nutzung der Erleichterungen und vereinfachten Verfahren erforderlich sind,
- Vorgehensweise bei Sicherheitsleistungen, die zur Aussetzung der Zollverfahren erforderlich sind.

Seit 31 August 2007 hat Polen, gemäß den Anforderungen des Zollkodex der Gemeinschaften, Rechtsgrundlagen für die Anwendung des Export-Kontrollsystems eingeführt, das Zollabfertigungen ermöglicht, die auf den zwischen den Beteiligten des Zollverkehrs zu verschickenden elektronischen Meldungen basieren.

Seit 1 Januar 2008 hat Polen neue Regelungen des Zollkodex über die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO — Authorised Economic Operator) in Kraft gesetzt, laut denen Rechtssubjekte, die eines der drei AEO Zeugnisse besitzen, während der Zollabfertigungen und Zollkontrollen privilegiert behandelt werden.

Seit 1 Januar 2009 gelten restriktivere Vorschriften über die Anwendung von vereinfachten Prozeduren. Das Bekommen einer entsprechenden Genehmigung hängt von der Erfüllung einer Mehrheit der Bedingungen, die auch zum Bekommen des AEO Status erforderlich sind.

Seit 1 März 2010 war den Importeuren testweise das Import-Kontrollsystem zugänglich, das die Informierung über die eingeführten Waren, basierend auf den zwischen den Beteiligten des Zollverkehrs zu verschickenden elektronischen Meldungen, ermöglicht. Die Anwendungspflicht dieses Systems ist seit 1 Januar 2011 eingeführt worden. Für die Anwendungszwecke des Import-Kontrollsystems ist seit 1 Juli 2009 für Importeure die Pflicht eingeführt worden, die Identifikationsnummer EORI zu benutzen, die den Rechtssubjekten zur Registrierung im System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (engl.: Economic Operators' Registration and Identification) gegeben wird.

Devisenrecht

Der Devisenverkehr ist in Polen mit Ausnahme von wenigen durch das Gesetz vorgesehenen Einschränkungen erlaubt.

Durch Einschränkungen sind einige Transaktionen mit Nichtansässigen erfasst, die ihren Sitz in Drittländern haben, zu denen Länder gehören, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

- Erwerben (Übernehmen) von Anteilen (Aktien) in Gesellschaften, die ihren Sitz in Drittländern haben, durch Ansässige (bezieht sich nicht auf den inländischen Erwerb);
- Erwerben von Anteilscheinen der Investmentfonds, die ihren Sitz in Drittländern haben, durch Ansässige (bezieht sich nicht auf den inländischen Erwerb);
- Erwerben von Darlehenssicherheiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, die von Nichtansässigen aus Drittländern emittiert bzw. ausgestellt wurden, durch Ansässige (bezieht sich nicht auf den inländischen Erwerb).

Nicht eingeschränkt sind:

- Transaktionen mit Nichtansässigen, die ihren Sitz in Drittländern haben, die dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehören;
- einige Transaktionen mit Nichtansässigen, die ihren Sitz in Drittländern haben, mit denen Polen einen Vertrag über die gegenseitige Unterstützung und Investitionsschutz (sog. BIT Länder) unterschrieben hat.

Im Falle von Tätigkeiten, die von einer Einschränkung erfasst sind, kann das betroffene Rechtssubjekt beim Präsidenten der Nationalbank Polens die Erteilung einer individuellen Devisengenehmigung beantragen.

Devisengenehmigungen werden in Bezug auf eine konkrete Transaktion erteilt (das Schließen eines Vertrags, eine Abrechnung).

Auf dem Wege der individuellen Bestimmungen ist es möglich, eine Genehmigung zur Abrechnung von z. B. einem bestimmten Volumen von Transaktionen oder zum Ausführen der von den Einschränkungen erfassten Tätigkeiten in einem bestimmten Zeitrahmen zu bekommen.

Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit in Polen

Allgemeine Regeln des Betreibens einer Wirtschaftstätigkeit in Polen sind im Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit beschrieben. Diese besagt, dass Bürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Wirtschaftstätigkeit nach den gleichen Regeln wie die polnischen Unternehmer aufnehmen und führen können.

Personen von außerhalb der EU und der EFTA haben nur das Recht zur Aufnahme und Betrieb einer Wirtschaftstätigkeit in den folgenden Gesellschaftsformen: Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft. Soweit durch internationale Verträge nicht anders bestimmt wird, haben diese Personen auch das Recht diesen Gesellschaften beizutreten oder ihre Anteile und Aktien zu erwerben.

Bei der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit in Polen können Unternehmer zwischen den folgenden Gesellschaftsformen (unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen) wählen:

- offene Handelsgesellschaft;
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts;
- Kommanditgesellschaft;
- Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Partnergesellschaft;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Aktiengesellschaft.

In Abhängigkeit von der gewählten Form der Wirtschaftstätigkeit ist für deren Aufnahme Folgendes notwendig:

- einen Gründungsakt und eine Gesellschaftssatzung oder einen Gründungsvertrag erstellen;
- sich beim Gesellschaftsregister eintragen;
- die Gesellschaft beim Statistischen Amt anmelden (um eine Statistische Identifikationsnummer REGON zu bekommen);
- ein Bankkonto für die Gesellschaft eröffnen;

- die Gesellschaft beim Finanzamt anmelden (um eine Steuer-Identifikationsnummer NIP zu bekommen, und für die Zwecke bezüglich der Mehrwertsteuer [VAT]);
- die Gesellschaft bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) anmelden;
- mit der Buchführung und der Berichterstellung beginnen, die rechtlich erforderlich sind oder einen spezialisierten Geschäftspartner mit dieser Aufgabe beauftragen;
- die notwendigen Prokuren erteilen.

In der Praxis dauert der Vorgang der Registrierung einer Gesellschaft einige Wochen und beruht auf dem Einreichen von ziemlich umfangreichen Formularen bei den zuständigen Behörden. Eventuelle Mängel und Fehler in den Formularen verursachen eine Verzögerung dieses Vorgangs. Der Kompliziertheitsgrad der notwendigen Formulare bringt die Investoren oftmals dazu, vom Wissen der Beratungsfirmen Gebrauch zu machen, die ihnen helfen, eine optimale Lösung für die gerade aufzunehmende Tätigkeit auszusuchen.

Eine eingetragene Gesellschaft, die die Betriebstätigkeit aufnimmt, darf eine Reihe der den Firmen auferlegten Pflichten nicht vergessen. Abgesehen von den branchenspezifischen Pflichten, wird fast jede von den Gesellschaften folgende Pflichten tragen:

- Buchführung (gemäß dem Gesetz über die Rechnungslegung trägt jede Gesellschaft die Pflicht Rechnungsbücher in polnischer Sprache und polnischer Währung zu führen. Bemerkt sei, dass gemäß den Vorschriften die Gesellschaftsbücher auf dem polnischen Hoheitsgebiet geführt werden sollten);
- Erstellen der Berichte über und Abführen der Einkommenssteuer;
- Erstellen der Berichte über und Abführen der Mehrwertsteuerberichterstellung.

Wichtig ist, dass die Gesellschaften im Rahmen der vorgehenden Pflichten kontrolliert werden können, und jegliche Dokumentation und Erklärungen in polnischer Sprache vorgebracht werden müssen. Relevant ist auch die Tatsache, dass in vielen Fällen die Verantwortung für die einzelnen Pflichten vom Leiter der Einheit getragen wird.

Bevor du beginnst...

Die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen Land stellt sowohl neue Möglichkeiten als auch ein potentielles Risiko für den Investor dar. Schon beim ersten Schritt muss er die Entscheidung treffen, welche der Gesellschaftsformen für ihn die beste Effizienz bezüglich

der Steuern und Kosten sichert und seine Haftung minimalisiert.

Im folgenden Schritt muss die Gesellschaft registriert werden, was mit der Notwendigkeit verbunden ist, viele verschiedene Behörden zu besuchen und eine Reihe von Dokumenten auszufüllen.

Diese Aufgeben sind sehr zeitaufwändig und erfordern ein umfassendes Wissen im Bereich des steuerrechtlichen Systems. Die Firma MDDP, die schon seit Beginn ihrer Tätigkeit mit ausländischen Investoren zusammenarbeitet, hat viele Geschäftsprojekte mit Erfolg ausgeführt. Unsere Unterstützung ermöglicht den Investoren eine schnelle Aufnahme der Tätigkeit in Übereinstimmung mit den polnischen Rechtsvorschriften. In Anlehnung an die ausgeführten Projekte und die gesammelte Erfahrung beraten wir Firmen auf jedem Schritt ihrer Tätigkeit. Bei der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit in Polen kann sich ein vollständiges Outsourcing im Bereich der Buchführung und der Gehaltsabrechnung samt entsprechender Steuerrechnung und -berichterstellung, der Berichterstellung gemäß den internationalen Standards oder spezifischen Gruppenerfordernissen besonders nützlich erweisen.

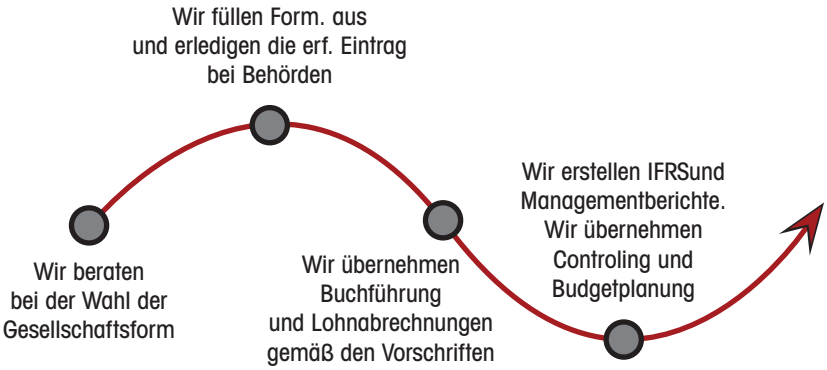

Verträgliche Quellensteuersätze in Polen (Tabelle)

Land	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividende	Zinsen	Lizenz-gebühren
Albanien	5/10[1]	10	5
Australien	15	10	10
Österreich	5/15[2]	5	5
Armenien	10	5	10
Algerien	5/15[3]	10	10
Aserbaidschan	10	10	10
Bangladesch	10/15[4]	10	10
Weißrussland	10/15[5]	10	0
Belgien	5/15[6]	0/5[7]	5
Bulgarien	10	0/10[8]	5
Chile	5/15[9]	15	5/15[10]
China	10	0/10[11]	10
Kroatien	5/15[12]	10[13]	10
Republik Zypern	10	10[14]	5
Tschechen	5/10[15]	0/10[16]	5
Dänemark	0/5/15[17]	5[18]	5
Ägypten	12	12	12
Estland	5/15[19]	10[20]	10
Philippinen	10/15[21]	10[22]	15
Finnland	5/15[23]	5[24]	5
Griechenland	5/15[25]	0	0/10[26]

Land	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividende	Zinsen	Lizenz-gebühren
Georgien	0	10	10
Spanien	10	8[27]	8
Holland	5/15[28]	0	0/10[29]
Griechenland	5 /15[30]	5[31]	5
Indien	15	0/15[32]	22,5
Iran	7	10	10
Indonesien	10/15[33]	0/10[34]	15
Island	5/15[35]	0/10[36]	10
Irland	0/15[37]	0/10[38]	0/10[39]
Italien	5/10[40]	5	5/10[41]
Japan	10	10[42]	10
Jordanien	10	0/10[43]	0/10[44]
Serbien/ Montenegro[45]	10	0/10[46]	10
Kanada	5/15[47]	10	10
Kasachstan	15	0/15[48]	0/10[49]
Kirgisistan	10/15[50]	10	10
Südkorea	10	0/10[51]	10
Kanada	5/10[52]	0/10[53]	10
Kuweit	0/5[54]	0/5[55]	15
Libyen	5	0/5[56]	5
Litauen	5/15[57]	10[58]	10
Luxemburg	5/15[59]	0/10[60]	10
Lettland	5/15[61]	0/10[62]	10
Mazedonien	5/15[63]	0/10[64]	10
Malaysia	0	0/15[65]	15[66]
Malta	5/15[67]	0/ 10[68]	10[69]
Marokko	7/15[70]	10	10[71]
Mexiko	5/15[72]	0/5/15[73]	10
Moldawien	5/15[74]	10[75]	10
Mongolei	10	0/10[76]	5
Deutschland	5/15[77]	0/5[78]	5

Land	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividende	Zinsen	Lizenz-gebühren
Groß Britannien	0/10[79]	5[80]	5
Norwegen	0/15[81]	0/5[82]	5
Nigeria	10	10[83]	10
Neuseeland	15	10	10
Pakistan	15[84]	0	15/20[85]
Portugal	10/15[86]	0/10[87]	10
Russland	10	0/10[88]	10[89]
RSA	5/15[90]	0/10[91]	10
Rumänien	5/15[92]	0/10[93]	10
Singapur	0/10[94]	0/10[95]	10
Slowakei	5/10[96]	0/10[97]	5
Slowenien	5/15[98]	0/10[99]	10
Sri Lanka	15	0/10[100]	0/10[101]
Syrien	10	0/10[102]	18
Schweiz*	0/15[103]	10 (5[104])	10 (5[105])
Schweden	5/15[106]	0	5
Tadschikistan	5/15[107]	10	10
Thailand	20[108]	10[109]	0/5/15[110]
Tunesien	5/10[111]	12	12
Türkei	10/15[112]	0/10[113]	10
Ukraine	5/15[114]	0/10[115]	10
USA	5/15[116]	0	10
Uruguay	15	15	10/15[117]
Usbekistan	5/15[118]	0/10[119]	10
Ungarn	10	0/10[120]	10
Vietnam	10/15[121]	10	10/15[122]
Vereinbarte Arabische Emirate	0/5[123]	0/5[124]	5
Katar	5	5[125]	5
Zimbabwe	10/15	10	10
Sambia	5/15[126]	10	10

1 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Besitzer der Bruttodividenden eine Gesellschaft ist, deren Anteil in der die Dividende auszahlende Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt

2 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren direkter Anteil am Kapital der die Dividende ausgezahlte Gesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt

3 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren direkter Anteil am Kapital der die Dividende ausgezahlte Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt

4 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Besitzer der Dividenden eine Gesellschaft ist, deren direkter Anteil am Kapital der die Dividende ausgezahlte Gesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt

5 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine berechtigte Person ist, deren direkter Anteil am Gesellschaftskapital der ausgezahlten Dividende mindestens 30 Prozent beträgt

6 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist:
- deren direkter Anteil am Kapital der die Dividende ausgezahlte Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt; oder
- unmittelbar mindestens 10 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft, die Dividenden auszahlt, besitzt und wenn der Wert der Investition in einer Gesellschaft mindestens 500.000 Euro beträgt oder diesem Betrag in einer anderen Währung gleich ist;

7 Zinsen unterliegen keiner Besteuerung im vertragschließendem Staat, in dem entstehen, wenn:
a) es Zinsen sind, die im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen, garantiert oder gesichert, gewährten Kredit, garantiert oder gesichert, im Rahmen von allgemeinen Bedingungen durch den vertragschließenden Staat, seine territorialen Einheiten oder Regionalbehörden zwecks Promotion des Exports ausgezahlt werden;
b) es Zinsen von Darlehen verschiedener Art sind, die durch Bankunternehmen nicht in Form von Inhaberpapieren gewährt werden;
c) es Zinsen zugunsten des anderen vertragschließenden Staats, seiner territorialen Einheiten oder Regionalbehörden sind.

8 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staats, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten, der Zentralbank oder anderer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

9 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft ist, die unmittelbar 20 Prozent der Aktien, die zur Abstimmung der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft berechtigen, kontrolliert.

10 Lizenzgebühren können auch im vertragschließendem Staat, in dem sie entstehen und gemäß seiner Gesetzgebung besteuert werden, aber wenn die zu Lizenzgebühren berechtigte Person ihren Wohnort oder Sitz in dem anderen vertragschließenden Staat hat, kann die auf diese Art und Weise bestimmte Steuer 5 Prozent des Betrags der Bruttolizenzgebühren aufgrund der Nutzung oder des Nutzungsrechts der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage nicht überschreiten.

11 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstehen und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, Regionalbehörden und die Zentralbank oder eine andere Finanzinstitution, die den ausschließlichen Eigentum der Regierung bildet oder eine andere Person, die ihren Wohnort oder Sitz in dem anderen vertragschließendem Staat hat, bezogen werden, werden im

Hinblick auf die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, der Regionalbehörde und der Zentralbank oder jede Finanzinstitution, die den Eigentum der Regierung bildet, von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

12 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, deren Anteil am Kapitel der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt

13 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstehen und zugunsten des anderen vertragschließenden Staats, der Regionalbehörde, der Zentralbank oder anderer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird oder Zinsen, die von den durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, der Regionalbehörde, der Zentralbank oder eine Finanzinstitution, die den Eigentum der Regierung bildet garantierten Darlehen erworben wurden — werden von der Besteuerung in dem erstem Staat befreit.

14 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstehen und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, darunter seine territoriale Einheit oder Regionalbehörde, Emissionsbank oder öffentliche Behörde im Hinblick auf die Darlehen oder Kredite, die durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, darunter die territoriale Einheit oder Regionalbehörde, Emissionsbank oder eine öffentliches Behörde gewährt oder garantiert wurden, erzielt werden — werden von der Besteuerung in dem erstem Staat befreit.

15 5% des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, deren Anteil am Kapitel der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft mindestens 20 Prozent beträgt.

16 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter seiner territorialen Einheiten, der Zentralbank und einer Finanzinstitution, die durch die Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden, oder Zinsen, die von den durch die jeweilige Regierung garantierten Darlehen erzielt werden — werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

17

a) 0 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt, und dieser Anteil sich im Besitz dieser Person ununterbrochen durch ein Jahr befindet und die Dividenden in diesem Zeitraum erklärt wurden,

b) 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person ein Rentenfonds oder eine andere ähnliche Institution ist, die ein Gewerbe im Bereich von Rentensystemen führt, an denen sich auch natürliche Personen zwecks Sicherung von Rentenleistungen beteiligen können, wenn ein solcher Rentenfonds oder andere ähnliche Institution gegründet ist, die für Steuer- und Prüfzwecke gemäß der Gesetzgebung des anderen vertragschließenden Staates anerkannt wurde.

c) 15 Prozent des Betrags der Bruttodividenden in allen sonstigen Fällen.
Zuständige Organe der vertragschließenden Staaten vereinbaren über die Art und Weise dieser Begrenzungen.
Die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes beziehen sich nicht auf die Besteuerung der Gesellschaft im Hinblick auf die Gewinne, aus denen die Dividenden ausgezahlt werden.

18

a) im Zusammenhang mit einem beliebigen Darlehen, das durch eine Finanzinstitution gewährt, gesichert oder garantiert wird, deren Besitzer der vertragschließende Staat ist oder die durch diesen kontrolliert wird,

b) im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kreditbasis der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage,
c) im Zusammenhang mit den Obligationen oder ähnlichen Verpflichtungen der Regierung des vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde
d) zugunsten des anderen vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde.

19 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn deren Besitzer eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

20 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind und zugunsten des anderen vertragschließenden Staates, der ihr Besitzer ist, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten und Regionalbehörden, der Zentralbank und einer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, oder Zinsen, die von den durch die jeweilige Regierung garantierten Darlehen erzielt wurden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

21 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, deren Anteil am Kapitel der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

22 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und der Person ausgezahlt werden, die den Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat, werden der Besteuerung nur im anderen vertragschließenden Staat unterliegen, wenn die Zinsen aufgrund:

1) von Obligationen, Schuldscheinen oder ähnlichen Verpflichtungen der Regierung dieses Staates, einer territorialen Einheit oder Regionalbehörde; oder
2) vom Darlehen oder gewährten garantierten Kredit, der versichert und umschuldet ist, zugunsten folgender Institutionen ausgezahlt werden:
   a) im Fall von Polen — der Polnischen Zentralbank
   b) im Fall von Philippinen — der Philippinischen Zentralbank
   c) anderen Institutionen, die Darlehen gewähren, die festgelegt und im Wege der Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten bestimmt werden.

23 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über 25 Prozent des Kapitals an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft verwaltet.

24 Jeweilige Zinsen unterliegen der Besteuerung nur in diesem vertragschließenden Staat, in dem die diese Zinsen erhaltende Person ihren Wohnort oder Sitz hat, wenn die Person eine zum Empfang der Zinsen berechtigte Person ist und die Zinsen folgend ausgezahlt werden:

a) zugunsten der Regierung des vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde, der Zentralbank des vertragschließenden Staates oder einer Institution, die den Eigentum der Regierung des vertragschließenden Staates bildet.
b) aufgrund von einem Darlehen, das durch die Regierungsbehörde zwecks der Promotion des Exports gewährt und gesichert wurde
c) Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kreditbasis der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage.
d) aufgrund von einem von der Bank gewährten Darlehen

25 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über 10 Prozent des Kapitals an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft verwaltet.

26 Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 2 unterliegen die Forderungen aus Urheberrechten aufgrund des literarischen, künstlerischen oder

wissenschaftlichen Schaffens nur im vertragschließenden Staat der Besteuerung, in dem die diese Forderungen erhaltene Person ihren Wohnort oder Sitz hat.

27 Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstehen und deren Empfänger und tatsächlicher Besitzer die Regierung des anderen vertragschließenden Staates oder die Nationalbank (Zentralbank) dieses Landes ist, sind von der Besteuerung im ersten Staat befreit.

28 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über 25 Prozent des Kapitals an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft verwaltet.

29 Lizenzgebühren aufgrund des Urheberrechts und ähnliche Zahlungen verbunden mit dem Schaffen oder Reproduktion eines literarischen, musikalischen oder künstlerischen Werkes (mit Ausnahme von Forderungen verbunden mit den Limits für Kinos und Filmen oder Bänden, die zur TV-Nutzung vorgesehen sind), die in einem vertragschließenden Staat entstanden sind und der Person ausgezahlt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in anderem vertragschließenden Staat hat, werden der Besteuerung nur in dem zweiten Staat unterliegen.

30 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn die berechtigte Person eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren direkter Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt.

31 die im Abs. 1 genannten Zinsen unterliegen der Besteuerung nur in dem vertragschließenden Staat, in dem der Empfänger der Zinsen seinen Wohnort oder Sitz hat, sowie wenn dieser Empfänger eine zum Empfang der Zinsen berechtigte Person ist und die Zinsen folgend ausgezahlt werden:

a) aufgrund von einem Darlehen, das durch eine öffentliche Institution zwecks der Promotion des Exports gewährt, gesichert oder garantiert wurde, deren Besitzer der vertragschließende Staat ist oder durch diesen kontrolliert wird
b) im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kreditbasis der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage
c) aufgrund von einem von der Bank gewährten Darlehen
d) aufgrund von Obligationen, Schuldscheinen oder ähnlichen Verpflichtungen der Regierung dieses Staates, einer territorialen Einheit oder Regionalbehörde;
e) dem anderen vertragschließenden Staat oder seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde.

32

a) Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen, werden von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn sie von folgenden Institutionen stammen und diesen zustehen:
   i) der Regierung, einer territorialen Einheit oder Regionalbehörde des anderen vertragschließenden Staates; oder
   ii) der Zentralbank des anderen vertragschließenden Staates;
b) Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen, werden von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn sie der Person zustehen, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat und im Zusammenhang mit dem Darlehen oder Kredit entstanden sind, das durch folgende Institutionen gewährt bzw. garantiert wurde:
   i) im Fall von Polen, Bank Handlowy in Warszawa S.A., in solchem Bereich, in dem die Zinsen nur mit der Finanzierung des Imports und Exports verbunden sind,
   ii) im Fall von Indien, the Export-Import Bank of India (Exim Bank), in solchem Bereich, in dem die Zinsen nur mit der Finanzierung des Imports und Exports verbunden sind,

iii) jede andere Institution des vertragschließenden Staates, die die staatliche Finanzierung des Außenhandels führt,

iv) jede andere Person, bei der Annahme, dass das Darlehen oder Kredit durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staates akzeptiert wird

33 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Dividendenbesitzer eine Gesellschaft ist, deren Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 20 Prozent beträgt.

34 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter zugunsten seiner Regionalbehörden, territorialen Einheiten, der Zentralbank oder einer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden, werden von der Besteuerung im ersten vertragschließenden Staat befreit.

4. Im Sinne des Abs. 3:

a) in Bezug auf Polen:

1) bedeutet die Bezeichnung „Zentralbank" die „Nationalbank Polens"

2) bedeutet die Bezeichnung „Finanzinstitution, die durch die Regierung kontrolliert wird „ jede andere Finanzinstitution, deren Kapital völlig zur Regierung der Republik Polen gehört und der zwischen den zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten zeitweise festgelegt werden kann

b) in Bezug auf Indonesien:

1) bedeutet die Bezeichnung „Zentralbank" die „Bank of Indonesia"

2) bedeutet die Bezeichnung „Finanzinstitution, die durch die Regierung kontrolliert wird" jede andere Finanzinstitution, deren Kapital völlig zur Regierung der Republik Indonesiens gehört und der zwischen den zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten zeitweise festgelegt werden kann

35 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn deren Besitzer eine Gesellschaft (andere als eine Personalgesellschaft) ist, deren direkter Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

36 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staates, einschließlich seiner Lokalbehörden, der Zentralbank oder Institution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, oder Zinsen, die aufgrund der durch die Regierung garantierten Darlehen erzielt werden, unterliegen der Befreiung von der Besteuerung im ersten Staat

37 Dividenden, die durch die Gesellschaft, die ihren Sitz im vertragschließenden Staat hat, ausgezahlt werden, sind von der Dividendensteuer in diesem Staat befreit, wenn der Dividendenbesitzer eine Gesellschaft ist, deren Sitz sich in einem anderen vertragschließenden Staat befindet und sie mindestens 25 Prozent der Stimmen in der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft besitzt.

38 Sämtliche in Abs. 1 genannten Zinsen unterliegen der Besteuerung nur in diesem vertragschließenden Staat, in dem der Empfänger seinen Wohnort oder Sitz hat, sowie wenn er der Besitzer der Zinsen ist und diese folgend ausgezahlt werden:

a) im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kreditbasis sämtlicher Industrie-, Handels- und Forschungsausstattung;

b) im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kreditbasis der Waren durch ein Unternehmen zugunsten eines anderen oder

c) aufgrund von einem durch die Bank gewährten Darlehen.

39 Gebühren für technische Dienstleistungen, die im vertragschließenden Staat entstehen und der Person, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat, ausgezahlt werden, unterliegen der Besteuerung nur in dem anderen Staat, wenn die Person der Besitzer der Gebühren für technische Dienstleistungen ist.

40 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Dividendenempfänger einen Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft in der Höhe von mindestens 15 Prozent besitzt.

41 Forderungen sämtlicher Art, die für die Nutzung oder Nutzungsrecht jedes Urheberrechts am literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werk, einschließlich der Filme für Kinos und Videoaufnahmen sowie Filme und Bände für Radio- und TV-Aufnahmen, für jeden Patent, Warenzeichen, Muster oder Modell, Plan, Technologiegeheimnis oder Produktionsprozess oder für die Nutzung oder Nutzungsrecht der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage bzw. den Zugang zu Informationen verbunden mit den erworbenen Erfahrungen im Industrie-, Handels- oder Forschungsbereich, erzielt werden.

42 Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 2, werden die im vertragschließenden Staat entstehenden Zinsen von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn:

a) der Auszahler der Zinsen die Regierung dieses vertragschließenden Staates oder seine Regionalbehörde ist
b) die Zinsen der Regierung des anderen vertragschließenden Staates oder seiner Regionalbehörde bzw. einem anderen Organ (einschließlich der Finanzinstitution), das Eigentum des anderen vertragschließenden Staates oder seiner Regionalbehörde bildet, ausgezahlt werden
c) die Zinsen einem anderen Organ (einschließlich der Finanzinstitution) im Zusammenhang mit den Darlehen, die als Folge des zwischen den vertragschließenden Staaten abgeschlossenen Vertrags eingezogen wurden, ausgezahlt werden.

43 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staates, einschließlich der territorialen Einheiten, der Zentralbank des anderen vertragschließenden Staates oder einer Finanzinstitution, die den Eigentum des Staates bildet, oder durch eine Person, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat, erzielt und die im Hinblick auf die Forderungen, die durch die Regierung des vertragschließenden Staates, einschließlich der territorialen Einheiten, der Zentralbank des vertragschließenden Staates oder eine Finanzinstitution, die den Eigentum des Staates bildet, garantiert oder unmittelbar finanziert werden, werden von der Besteuerung im ersten vertragschließenden Staat befreit.

44 Lizenzgebühren aufgrund von Urheberrechten können von der Besteuerung im vertragschließenden Staat, in dem sie entstehen, befreit werden, wenn der Besitzer dieser Gebühren eine Person ist, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat.

45 Beide Staaten basieren auf einem internationalen Vertag zwischen der Republik Polen und Jugoslawien.

46 Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 2 unterliegen die Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und zugunsten des anderen vertragschließenden Staates, darunter den Regionalbehörden, der Zentralbank oder einer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden, der Besteuerung im ersten vertragschließenden Staat

47 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Dividendenempfänger eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme der Personengesellschaft) ist, deren Anteil am Kapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

48 Zinsen, die aus einem der vertragschließenden Staaten stammen und einer Person, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat, ausgezahlt werden, unterliegen der Besteuerung nur im anderen vertragschließenden Staat, wenn sie im Zusammenhang mit einem Darlehen, das durch den anderen Staat oder eine öffentliche Institution dieses Staates gewährt, garantiert oder gesichert und in Schreiben, die unter den zustän-

digen Behörden der vertragschließenden Staaten ausgetauscht werden, bestimmt und festgelegt wurde.

49 Lizenzgebühren, die aufgrund der Urheberrechte zustehen, und ähnliche Forderungen im Zusammenhang mit der Produktion oder Reproduktion eines literarischen, dramatischen, musikalischen oder künstlerischen Werkes (mit Ausnahme von Lizenzgebühren, die mit Filmen für Kinos und Werken, die auf Video oder Band zwecks deren Nutzung im Fernsehen aufgezeichnet wurden, verbunden sind), die im vertragschließenden Staat entstehen und einer Person ausgezahlt werden, die ihren Wohnort oder Sitz im anderen vertragschließenden Staat hat und der Steuerpflicht unterliegt, können der Besteuerung nur im anderen Staat unterliegen.

50 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Dividendenempfänger eine Gesellschaft ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 20 Prozent beträgt.

51 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind, werden von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn der tatsächliche Empfänger der Zinsen die Regierung oder die Nationalbank des anderen vertragschließenden Staates ist.

52 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine offene Handelsgesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 20 Prozent beträgt.

53

a) Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten, der Regionalbehörden oder der Zentralbank ausgezahlt werden, werden der Besteuerung nur in dem zweiten vertragschließendem Staat unterliegen.

b) Zinsen, die im vertragsschließendem Staat im Zusammenhang mit gewährten Darlehen oder Krediten oder Sicherheiten entstanden sind:
   — in Fall von Polen — durch Bank Handlowy SA in Warszawa,
   — in Fall von Korea — durch Export-Import Bank of Korea und Korea Development Bank und die einer ihren Wohn- oder Firmensitz in dem zweiten vertragschließenden Staat habenden Person ausgeschüttet werden, können einer Besteuerung nur in diesem zweiten Staat unterliegen.

c) Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf jeglicher Industrie-, Handels- und Forschungsanlagen ausgezahlt werden oder die im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf jeglicher Produkte durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen ausgezahlt werden, werden einer Besteuerung nur in diesem vertragschließendem Staat unterliegen, in dem der Benefiziat seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

54 Dividenden, die von einer Gesellschaft mit dem Firmensitz im vertragschließendem Staat ausgeschüttet werden, werden nicht besteuert, wenn es folgende Eigentümer der Dividenden gibt:

a) Regierung des zweiten verstragschließenden Staates, eine Regierungseinheit oder seine andere Einheit, die in dem Artikel 5 Absatz 2 genannt werden, oder

b) Eine Gesellschaft mit dem Sitz in dem zweiten vertragschließenden Staat, an der mindestens 25 Prozent der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Besitz der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, seiner Regierungseinheiten oder seiner anderen Einheit, die in dem Artikel 5 Absatz 2 genannt werden.

55 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind, werden nicht besteuert, wenn:

a) sie durch die Regierung des zweiten vertragsschließenden Staates, seine Regierungseinheit oder seine andere Einheit, die in dem Artikel 5 Absatz 2 genannt werden erlangt werden, oder

b) sie durch eine Gesellschaft mit dem Sitz in dem zweiten vertragsschließenden Staat erlangt werden, an der mindestens fünfundzwanzig der Geschäftsanteile unmittelbar oder mittelbar durch die Regierung des zweiten vertragsschließenden Staates, seine Regierungseinheit oder seine andere Einheit, die in dem Artikel 5 Absatz 2 genannt werden, kontrolliert werden, oder

c) sie aus Darlehen entstehen, die durch die Regierung des zweiten vertragsschließenden oder eine Regierungseinheit oder seine andere Einheit, die in dem Artikel 5 Absatz 2 genannt werden, garantiert werden.

56 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstehen, werden von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn sie erlangt werden und tatsächlich das Eigentum der Regierung des anderen vertragschließenden Staats, seiner Regionalbehörden, seiner Selbstverwaltungsbehörden oder einer Agentur, einer Bank oder einer Einheit dieser Regierung, Selbstverwaltungsbehörde oder Verwaltungsbehörde der territorialen Einheit bilden oder wenn die Forderungen einer Person, die ihren Wohnort oder Sitz in dem anderen vertragschließendem Staat hat, garantiert, versichert bzw. unmittelbar oder mittelbar vollständig durch eine Finanzinstitution, die durch die Regierung des zweiten vertragschließenden Staates kontrolliert wird, finanziert werden. und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, Regionalbehörden und die Zentralbank oder eine andere Finanzinstitution, die den Eigentum der Regierung bildet oder eine andere Person, die ihren Wohnort oder Sitz in dem anderen vertragschließendem Staat hat, bezogen werden, werden im Hinblick auf die unmittelbar finanziellen Verpflichtungen durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats, Regionalbehörde und Zentralbank oder jede Finanzinstitution, die den Eigentum der Regierung bildet, von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

57 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

58 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staats, der ihr Eigentümer ist, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten und Lokalbehörden, der Zentralbank oder irgendeiner Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, erlangt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

59 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

60 Zinsen aus den Krediten und Bankdarlehen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem anderen vertragschließendem Staat hat, ausgezahlt werden, können nur in diesem zweiten Staat besteuert werden.

61 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

62 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staats, der ihr Eigentümer ist, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten und Lokalbehörden, der Zentralbank oder einer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, erlangt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

63 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (unter Ausschluss der Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

64 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staats, der ihr Eigentümer ist, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten, der Zentralbank oder einer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten genannten Staat befreit.

65 Zinsen, die einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in Polen aufgrund genehmigter oder langfristiger Darlehen ausgezahlt werden, werden von der malaysischen Steuer auf diese Darlehen befreit.

66 Lizenzforderungen, die einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in Polen durch eine Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in Malaysia ausgezahlt und durch eine zuständige Behörde in Malaysia genehmigt werden, werden von der malaysischen Steuer auf die Lizenzforderungen befreit.

67 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 20 Prozent beträgt.

68 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter seine territorialen Einheiten, die Zentralbank oder jede Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

69 Es bedeutet Barzahlungen oder Einträge auf der Rechnung, die zeitweise oder anders vorgenommen und in einem Umfang bestimmt und berechnet werden, in dem sie als Vergütung für vorgenommen werden:

a) die Nutzung und das Nutzungsrecht aller Urheberrechte, Patente, Muster oder Modelle, Pläne, Technologie- oder Technologieprozessgeheimnisse, Markenzeichen oder eines ähnlichen Eigentums oder Rechts;
b) die Nutzung oder das Nutzungsrecht der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlagen;
c) die Auskunft verbunden mit der gesammelten Erfahrung im Forschungs-, Technologie-, Industrie oder Handelsbereich;
d) jegliche technische Hilfeleistung oder Hilfe ähnlicher Art, verbunden mit der Ermöglichung der Anwendung oder Nutzung sämtliches Eigentums oder der unter dem Buchstabe a) genannten Rechte und sämtlicher unter dem Buchstabe b) genannten Anlagen oder sämtlicher Informationen über die gesammelte Erfahrung, die unter dem Buchstaben c) genannt wurde;
e) die Nutzung und das Nutzungsrecht:
   i) der Kinofilme;
   ii) der Filme oder Videobänder zur Verwendung in den Fernsehübertragungen;
   iii) der Bänder zur Verwendung in den Funkübertragungen oder
f) vollständige oder teilweise Enthaltung von der Nutzung oder Zurverfügungstellung sämtliches Eigentums oder Rechte, die in diesem Absatz genannt werden.

70 7 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

71 Die Lizenzforderungen umfassen ferner Provisionen, Honorare und Vergütungen aufgrund der technischen Hilfe, der durch das Personal erbrachten Dienstleistungen sowie aufgrund der Forschungsarbeiten.

72 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

[73] 5 des Betrags der Bruttodividenden falls:

i) der Eigentümer der Zinsen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft ist,

ii) bezüglich der Zinsen aus den Obligationen und Schuldscheinen, die geregelt und weitgehend ein Verkehrsgegenstand auf einem anerkannten Markt der Wertpapiere sind.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 unterliegen alle in dem Absatz 1 genannten Zinsen einer Besteuerung nur im vertragschließenden Staat, in dem der Eigentümer seinen Wohnort oder Sitz hat, wenn:

a) der Eigentümer der Zinsen der verstragschließende Staat, seine territoriale Einheit oder Lokalbehörde oder in Fall von Polen — Narodowy Bank Polski, und in Fall von Mexico — Banco de México, ist;

b) die Zinsen von einem unter der Buchstabe a) genannten Subjekt ausgezahlt werden;

c) der Eigentümer der Zinsen ein anerkannter Pensions- oder Rentenfonds ist, unter der Bedingung, dass sein Einkommen in diesem Staat gewöhnlich von der Besteuerung befreit ist;

d) die Zinsen in Mexiko entstehen und im Zusammenhang mit einem Darlehen, das für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährt, garantiert oder versichert wird oder mit einem Kredit, der für diesen Zeitraum durch die Bank Pekao S.A., Korporacja Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych (KUKE) und Bank Handlowy in Warszawa S.A. gewährt, garantiert oder versichert wird, gezahlt werden.

e) die Zinsen in Polen entstehen und im Zusammenhang mit einem Darlehen, das für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährt, garantiert oder versichert wird oder mit einem Kredit, der für diesen Zeitraum durch Banco Nacional de Comercio Exterior, S.N.C., Nacional Financiera, S.N.C. oder Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, S.N.C gewährt, garantiert oder versichert wird, gezahlt werden.

[74] 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 25 Prozent beträgt.

[75] Zinsen, die in dem vertragschließenden Staat entstehen und der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, seiner Regionalbehörden oder seiner jeglichen Agentur zustehen oder die dank der Hilfe dieser Regierung oder der Regionalbehörde entstehen, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

9. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 der vorliegenden Konvention und des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels werden die Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstehen und einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in einem anderen vertragschließenden Staat ausgezahlt werden und ihr zustehen, von der Besteuerung im ersten Staat befreit, wenn sie im Zusammenhang mit einem aufgenommen Darlehen, das garantiert oder versichert wird oder anderen Schulden oder anderem Kredit, der durch eine zuständige Behörde des anderen vertragsschließenden Staates garantiert oder versichert wird, ausgezahlt werden.

[76] Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und durch Regierung des anderen vertragschließenden Staats, seine territoriale Einheit und Regionalbehörde, seine Zentralbank oder eine Finanzinstitution, deren Eigentümer zur Gänze die Regierung ist oder jede andere Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in dem zweiten vertragschließenden Staat im Bereich der Forderungen, die die Regierung des zweiten vertragschließenden Staates mittelbar finanziert, erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten vertragschließenden Staat befreit.

[77] 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Berechtigte eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 10 Prozent beträgt.

78 Zinsen, die in dem Absatz 1 genannt werden, unterliegen einer Besteuerung im vertragschließenden Staat, in dem der Empfänger der Zinsen seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn dieser Empfänger eine zu den Zinsen berechtigte Person ist und wenn solche Zinsen:

a) der Regierung der Republik Polen oder Regierung der Bundesrepublik Deutschland
b) aufgrund jeglicher Art durch eine öffentliche den Export fördernde Einheit, die gewährter, versicherter oder garantierter Darlehen
c) im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf der Industrie-, Handels- und Forschungsanlagen
d) im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen oder
e) im Zusammenhang mit einem durch die Bank gewährten Darlehen ausgezahlt werden.

79

a) Dividenden, die im vertragschließenden Staat, in dem eine die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ihren Sitzt hat, werden von der Besteuerung befreit, wenn die zu den Dividenden berechtigte Person eine Gesellschaft mit dem Sitz in einem anderen Staat ist oder solche Anteile (Aktien) ununterbrochen binnen des Zeitraums von 24 Monaten, in dem die Zahlung geleistet wird, besaß oder besessen wird.
b) Unter Vorbehalt des Absatzes a) des vorliegenden Absatzes können sie auch im vertragschließenden Staat, in dem eine die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat und gemäß dem Recht dieses Staates besteuert werden, jedoch wenn die zu den Dividenden berechtigte Person ihren Wohnsitz oder Sitz in einem anderen vertragschließenden Staat hat, kann die auf diese Art und Weise festgelegte Steuer den Betrag der Bruttodividenden von 10 Prozent nicht überschreiten.

80 Jegliche Zinsen, die im Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannt werden unterliegen einer Besteuerung nur im vertragschließenden Staat, in dem die Zinsen erhaltende Person ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sobald diese Person zu den Zinsen berechtigt ist und diese Zinsen:

a) zugunsten der Regierung des vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde oder der Zentralbank des vertragschließenden Staates oder jeglicher Einheit, die zur Gänze in Besitz der Regierung vertragschließenden Staates ist,
b) aufgrund eines aller Art durch eine Regierungseinheit zwecks der Exportförderung gewährten, versicherten oder garantierten Darlehens,
c) im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf der Industrie-, Handels- und Forschungsanlagen,
d) im Zusammenhang mit einem durch die Bank gewährten Darlehen ausgezahlt werden.

81 0% des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine unmittelbar über mindestens 10% der Geschäftsanteile der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft verfügende Gesellschaft ist (unter Ausschluss der Beteiligung) und Geschäftsanteile (Aktien) ununterbrochen binnen des Zeitraums von 24 Monaten, in dem die Zahlung geleistet wird, besitzt.

82 Jegliche vorgenannte Zinsen unterliegen einer Besteuerung nur im vertragschließenden Staat, in dem die Zinsen erhaltende Person ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sobald diese Person zu den Zinsen berechtigt ist und diese Zinsen:

a) zugunsten der Regierung des vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit oder Regionalbehörde oder der Zentralbank des vertragschließenden Staates oder jeglicher Einheit, die zur Gänze in Besitz der Regierung vertragschließenden Staates ist,
b) aufgrund eines aller Art durch eine Regierungseinheit zwecks der Exportförderung gewährten, versicherten oder garantierten Darlehens,

c) im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf der Industrie-, Handels- und Forschungsanlagen,
d) im Zusammenhang mit einem durch die Bank gewährten Darlehen ausgezahlt werden.

83 Zinsen, die in dem vertragschließenden Staat entstehen und durch Regierung des anderen vertragschließenden Staates, seine Regionalbehörde oder seine jegliche Agentur oder territoriale Einheit erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

84 Wenn eine polnische Gesellschaft oder ein Unternehmen nicht weniger als ein Drittel der Geschäftsanteile an einer pakistanischen Gesellschaft besitzt, wird die Höhe der zusätzlichen pakistanischen Steuer, die auf die erklärten und durch diese Gesellschaft fälligen Dividenden zu entrichten sein sollte, 15 Prozent des Gesamtwertes der Dividenden betragen, sobald sie aus einem Einkommen aus einem Industriegewerbe ausgeschüttet werden.

2. Die Höhe der polnischen Steuer auf Dividenden, die einer pakistanischen Gesellschaft durch polnisches Industrieunternehmen, dessen Geschäftsanteile mindestens zu einem Drittel in Besitz der vorgenannten Gesellschaft sind, ausgezahlt werden, wird 15 Prozent betragen.

85

20 Prozent aller Art Forderungen, die für die Nutzung oder das Nutzungsrecht aller Urheberrechte, Patente, Markenzeichen, Nutz- oder Sammelmuster, Dokumentation, Formeln oder Produktionstechnologie oder für die Nutzung oder das Nutzungsrecht der Industrie-, Handels oder Forschungsanlagen bezahlt werden, unter Ausschluss von aller Art Forderungen, die im Zusammenhang mit den Spielfilmen, der Vorbereitung der Filme oder Bänder für die im Fernsehen gebrauchten Videorekorder bezahlt werden.

15 Prozent der Forderungen, die aufgrund der „Know-How"-Verträge mit technischen Charakter oder Informationen bezüglich der Industrie-, Handels- und Forschungserfahrungen gewährt werden.

86 Wenn der Eigentümer der Dividenden eine Gesellschaft ist, die ununterbrochen binnen zwei Jahren vor dem Erhalt der Dividenden über mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile an dem Stammkapital der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft verfügte, kann die festgesetzte Steuer hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1996 ausschüttenden Dividenden 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden nicht überschreiten.

87 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen, sind von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn:
a) der Schuldner dieser Zinsen die Regierung dieses Staates, seine territoriale Einheit, eine Verwaltungs- oder Regionalbehörde ist;
b) die Zinsen werden der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, seiner territorialen Einheit, einer Verwaltungs- oder Regionalbehörde oder einer Anstalt (darunter einer Finanzanstalt) im Zusammenhang mit einer Finanzierung, die durch die kraft des Abkommens zwischen den Regierungen der vertragschließenden Staate gewährt wird, bezahlt oder
c) im Zusammenhang mit einem durch die Zentralbanken der vertragschließenden Staaten und eine andere Finanzanstalt, die durch den Staat kontrolliert wird, zwecks der Finanzierung der internen Geschäfte, die zwischen den Regierungen der vertragschließenden Staaten vereinbart werden, gewährten Darlehen oder Krediten.

88 Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstehen und der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, der territorialen Einheiten, Lokalverwaltung und der Zentralbank des zweiten vertragschließenden Staates zustehen, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

89 Die Anwendung finden auch Forderungen, die für technische Dienstleistungen erlangt werden und infolge des Verkaufs, der Nutzung oder Zurverfügungstellung, wie auch Übergabe der im Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen, erbracht werden.

90 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (unter Ausschluss einer Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

91 Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstehen und der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, der territorialen Einheiten, Lokalverwaltung und der Zentralbank des zweiten vertragschließenden Staates zustehen, oder Zinsen, die von den durch die jeweilige Regierung garantierten Darlehen erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

92 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

93 Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstehen und durch die Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, darunter seine territorialen Einheiten, Lokalverwaltung und die Zentralbank oder alle Finanzanstalt en, die diese Regierung kontrolliert, erlangt werden, oder Zinsen, die von den durch die jeweilige Regierung garantierten Darlehen erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

94 Solange bis Singapur keine Steuer auf Dividenden zuzüglich der auf Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft zufallenden Steuer belegen wird, werden die durch eine Gesellschaft mit dem Sitz in Singapur einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in Polen ausschüttenden Dividenden von aller Art Steuer in Singapur befreit, die auf Dividenden zuzüglich der auf Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft zufallenden Steuer auferlegt werden kann.

95 2 Zinsen, die in dem vertragschließenden Staat entstehen und zugunsten der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates bezahlt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten vertragschließenden Staat befreit.

96 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 20 Prozent beträgt,

97 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind und durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter seine territorialen Einheiten, die Zentralbank oder jede Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, erlangt werden oder Zinsen, die von den durch die jeweilige Regierung garantierten Darlehen erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit.

98 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (in Fall von Polen unter Ausschluss der Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

99 Zinsen, die in dem vertragschließenden Staat entstehen und zugunsten der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates ausgezahlt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten vertragschließenden Staat befreit.

100

1. Zinsen, die durch eine Bankanstalt mit dem Sitz im vertragschließenden Staat erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem zweiten vertragschließenden Staat befreit.
2. Zinsen, die von vertragschließendem Staat unmittelbar durch die Regierung des anderen vertragschließenden Staats oder durch Vermittlung einer Einheit dieser Regierung erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten vertragschließenden Staat befreit.
3. Zinsen, die zugunsten einer Gesellschaft oder eines anderen Personenvereins, deren Sitz sich im vertragschließendem Staat befindet, anwachsen und aus einen Geld-, Warendarlehen, Dienstleistungen oder Darlehen

in einer anderen Form resultieren und durch diese Gesellschaft oder einen anderen Personenverein der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, einem staatlichen Unternehmen, einer anderen staatlichen oder einer anderen Einheit, in deren Vermögen der zweite vertragschließende Staat Einlagen brachte, einer Kreditanstalt oder einem Unternehmen in dem zweiten vertragschließenden Staat, das unter der Zustimmung der Regierung dieses Staates vorgenommen wird, gewährt werden, werden von der Besteuerung in dem letzten vertragschließenden Staat befreit.

101 Zinsen, die von dem vertragschließenden Staat durch die Regierung des zweiten vertragschließenden Staates unmittelbar oder mittelbar durch irgendwelche Einheiten dieser Regierung erlangt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten genannten Staat befreit.

102 Zinsen, die im Absatz 1 genannt werden, werden der Besteuerung ausschließlich im vertragschließenden Staat, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat, unterliegen, sobald die zu den Zinsen berechtigte Person ihren Wohnsitz oder Sitz in diesem Staat hat und eine der unteren Bedingungen erfüllt ist:

a) solcher Empfänger ist der vertragschließende Staat oder eine seiner Regionalbehörden oder eine Regierungseinheit, darunter die Zentralbank dieses Staates; oder solche Zinsen werden durch den vertragschließenden Staat oder eine seiner Regionalbehörden oder eine Regierungseinheit ausgezahlt

b) solche Zinsen werden im Zusammenhang mit Ansprüchen oder garantierten Darlehen, Sicherheitsleistungen oder mit durch den vertragschließenden Staat oder eine andere in Namen des vertragschließenden Staates handelnden Person geförderten Darlehen gezahlt.

103 Dividenden, die durch eine Gesellschaft mit dem Sitz im vertragschließenden Staat einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in einem zweiten vertragschließenden Staat ausgeschüttet werden, unterliegen einer Besteuerung nur in diesem zweiten Staat, wenn die zu den Dividenden berechtigte Person:

a) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) mit dem Sitz im zweiten vertragschließenden Staat, deren unmittelbare Geschäftsanteile an dem Stammkapital der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 Prozent der Geschäftsanteile (Aktien) beträgt und die diese Geschäftsanteile (Aktien) ununterbrochen binnen des Zeitraums von 24 Monaten, in dem die Auszahlung geleistet wird, besaß oder besessen wird.

b) ein Pensionsfonds oder eine ähnliche Anstalt an der sich natürliche Personen zwecks der Sicherstellung der Pensionsleistungen beteiligen können, sofern solcher Pensionsfonds oder eine ähnliche Anstalt für Steuerzwecke anerkannt, gegründet und gemäß der Gesetzgebung des zweiten Staates überwacht werden, ist.

104 Im Bezugnahme auf das Protokoll zum Vertrag vom 20. April 2010, Art. 4, Abs. 1 und 2, Art. 5, Abs. 1 und 2 und Art. 11, Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Protokolls zu den am oder nach dem 1. Juli 2013 eingezahlten Zinsen.

105 Im Bezugnahme auf das Protokoll zum Vertrag vom 20. April 2010, Art. 5, Abs. 1 und 2, Art. 11, Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Protokolls zu den am oder nach dem 1. Juli 2013 eingezahlten Lizenzforderungen.

106 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Eigentümer eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

107 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Berechtigte eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

108 Aber eine so erhobene Steuer kann 20 % des Betrags der Bruttodividenden nicht überschreiten, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die minde-

stens 25% der Kapitalanteile an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft besitzt.

109 Zinsen, die in einem vertragschließenden Staat entstanden sind und der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates ausgezahlt werden, werden von der Besteuerung in dem ersten vertragschließenden Staat befreit.

4. Im Sinne des Abs. 3 bedeutet die Bezeichnung „Regierung":

a) im Falle der Volksrepublik Polen — die Regierung der Volksrepublik Polen und
   — die Nationalbank von Polen und Bank Handlowy in Warszawa S.A. in solchem Umfang, in dem ihre Tätigkeit im Bereich der erforderlichen Tätigkeit der Zentralbank geführt wird
   — solche Anstalten, deren Geschäftsanteile zur Gänze das Eigentum der Volksrepublik Polen oder der territorialen Einheiten ist, was in konkreten Fällen den Vereinbarungsgegenstand zwischen den Regierungen der beiden vertragschließenden Staate bilden kann

b) in Fall von Thailand — Regierung des Königreiches Thailand und
   — Bank von Thailand sowie
   — solche Anstalten, deren Geschäftsanteile zur Gänze das Eigentum der Regierung des Königreiches Thailand oder der territorialen Einheiten ist, was in konkreten Fällen den Vereinbarungsgegenstand zwischen den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten bilden kann

110 Diese Forderungen können jedoch auch in diesem vertragschließenden Staat, in dem sie entstehen, besteuert werden, die aber so erhobene Steuer kann:

a) 5 Prozent des Betrages der Bruttolizenzforderungen, wenn sie eine Forderung für die Eigentumsübertragung oder Nutzung des Rechtes eines literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werkes, unter Ausschluss von Kinofilmen und Bändern für das Fernsehen und Radio, bilden

b) 15 Prozent des Betrages der anderen Bruttolizenzforderungen nicht überschreiten

3. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 werden die Lizenzforderungen und ähnliche Forderungen, die dem vertragschließenden Staat oder einer Gesellschaft, die das Staatseigentum ist, aufgrund der Urheberrechte für die Filme und Bänder von der Besteuerung in dem zweite vertragsschließenden Staat befreit.

111 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

112 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (unter Ausschluss einer Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

113

a) Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und der Regierung des zweiten vertragschließenden Staates, darunter seiner Regionalbehörde, der Zentralbank des zweiten vertragschließenden Staates zustehen

b) Zustehende Zinsen von den durch die Regierung beförderten Darlehen werden von der Besteuerung in dem ersten genannten Staat befreit.

114 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (andere als eine Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

115 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstehen und einer Person mit dem Wohnsitz oder Sitz in einem zweiten vertragschließenden Staat ausgezahlt werden und ihr zustehen, werden von der Besteuerung im ersten Staat befreit, wenn sie im Zusammenhang mit einem aufgenommenen garantierten oder versicherten Darlehen oder im Zusammenhang mit anderen

Schulden oder einem anderen durch eine berechtigte Behörde des zweiten vertragschließenden Staates garantierten oder versicherten Kredit ausgezahlt werden.

116 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger eine direkt verfügende juristische Person über 10% der Aktien mit dem Stimmrecht einer die Dividenden ausschüttenden juristischen Person, ist

117

10 Prozent für „Lizenzforderungen", bedeutet aller Art Forderungen, die aufgrund der Nutzung oder des Nutzungsrechts jedes Urheberrechts auf literarisches, künstlerisches oder wissenschaftliches, einschließlich der Kinofilme und Filme und Bänder für das Fernsehen oder das Radio, dem Patent, Markenzeichen, Muster oder Modell, Plan, Technologiegeheimnis oder Produktionsprozess, sowie für die Nutzung oder das Nutzungsrecht einer Industrie-, Handels- oder Forschungsanlage oder für Informationen verbunden mit der im Industrie-, Handels- und Forschungsbereich gesammelten Erfahrung, erlangt werden.

15 Prozent für „Gebühren für technische Dienstleistungen" in diesem Artikel bedeutet Zahlungen irgendwelcher Beträge zugunsten irgendwelcher Person aufgrund der erbrachten Dienstleistungen mit einem Organisations- oder Verwaltungscharakter, Technologie- oder Beratungscharakter, darunter eine Vergütung für Dienstleistungen des technischen Personals oder eines anderen unter Ausschuss der Zahlungen zugunsten der durch eine diese Zahlungen leistende Person beschäftigten Mitarbeiter oder irgendwelcher natürlichen Person aufgrund persönlich erbrachten Dienstleistungen, die in dem Art. 14 bezüglich der freien Berufen erwähnt werden.

118 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 20 Prozent beträgt,

119 Zinsen, die im vertragschließenden Staat entstanden sind, werden von der Besteuerung in diesem Staat befreit, wenn:

a) der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen die Regierung des zweiten vertragschließenden Staates ist oder die Selbstverwaltungsbehörden oder irgendwelche andere Behörden dieser Regierung oder der Lokalverwaltung ist,

b) der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen die Nationalbank oder Zentralbank von der Republik Usbekistan (die Zentralbank des vertragschließenden Staates), Einrichtung für Versicherungen der Export- und Importkredite oder andere ähnliche Einrichtungen, die gemäß der Gesetzgebung des vertragschließenden Staates entsprechende Berechtigungen haben, ist,

120 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten, der Zentralbank oder anderer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit

121 10 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (eine andere als Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt,

122

a) 10 Prozent des Betrags der Bruttoforderungen aufgrund der Nutzung oder des Nutzungsrechts eines Patents, Musters oder Modells, Plans oder Geheimnisses oder für Informationen über das im Industrie- oder Forschungsbereich gesammelte Wissen

b) 15 Prozent des Betrags der Bruttoforderungen in übrigen Fällen

123 Dividenden, die durch eine Gesellschaft mit dem Sitz in einem vertragschließenden Staat ausgeschüttet werden, werden nicht besteuert, wenn der Ei-

gentümer der Dividenden die Regierung oder Regierungseinheit eines vertragsschließenden Staates ist

124 Zinsen, die im vertragschließendem Staat entstanden sind und zugunsten der Regierung des anderen vertragschließenden Staates, darunter zugunsten seiner territorialen Einheiten, der Zentralbank oder anderer Finanzinstitution, die durch diese Regierung kontrolliert wird, ausgezahlt werden oder Zinsen von Darlehen, die durch die jeweilige Regierung garantiert sind, werden von der Besteuerung in dem ersten Staat befreit

125 Jegliche Zinsen unterliegen einer Besteuerung nur im vertragschließenden Staat, in dem der Empfänger der Zinsen seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn dieser Empfänger eine zu diesen Zinsen berechtigte Person ist und diese Zinsen:

a) Der Republik Polen oder dem Staat Katar
b) Aufgrund jeglicher durch öffentliche Einrichtungen zwecks der Exportförderung gewährten, versicherten oder garantierten Darlehen
c) Im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf der Industrie-, Handels- oder Forschungsanlagen
d) Im Zusammenhang mit den durch die Bank gewährten Darlehen ausgezahlt werden.

126 5 Prozent des Betrags der Bruttodividenden, wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft (eine andere als Personengesellschaft) ist, deren Kapitalanteil an einer die Dividende ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar mindestens 25 Prozent beträgt.

Über PAIiIZ

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIiIZ) wurde 2003 durch einen Zusammenschluss der Staatseigenen Agentur für Ausländische Investitionen und der Polnischen Agentur für Information gegründet.

Zu den wichtigsten Aufgaben der PAIiIZ-Agentur gehören:

- Erwerbung von direkten ausländischen Investitionen;
- Ausländische Unternehmer ermuntern in Polen zu investieren;
- Unterstützung bei der Suche nach attraktiven Investitionsstandorten;
- Beratung auf jeder Stufe des Investitionsprozesses;
- Hilfe bei Interpretation von Vorschriften und anderen rechtlichen Regelungen;
- Sicherstellung des Zugangs zu Wirtschaftsinformationen im vollen Umfang;
- Förderund des positiven Bildes Polens in der Welt, Förderung polnischer Produkte und Dienstleistungen durch Organisation von Konferenzen, Seminaren und Ausstellungen, Herausgeben von Wirtschaftspublikationen, Organisation von Werbekampagnen, Zusammenarbeit mit Medien.

Zu den Aufgaben der Agentur gehört auch die potentiellen Investoren über die günstigen Bedingungen der Geschäftstätigkeit in Polen zu informieren.

PAIiIZ bietet den ausländischen Unternehmen einen schnellen Zugriff auf Information sowie komplexe Hilfe während der Dauer des ganzen Investitionsprozesses an.

Die Agentur unterstützt auch polnische Unternehmen im Ausland, wo sie im Bereich des Exports polnischer Produkte und Dienstleistungen auf ausländischen Märkten tätig ist.

Über MDDP

MDDP erbring professionelle Beratungsdienstleistungen für ausländische und polnische Investoren, die ihr Geschäft auf dem polnischen Markt entwickeln wollen. Wir gewährleisten ihnen komplexe Unterstützung auf jeder Stufe des Investitionsprozesses. Wir verbinden internationale Erfahrung mit der gründlichen Kenntnis der Gesetzgebung und Realien des polnischen Wirtschaftssystems.

Zu unseren Kunden gehören sowohl führende internationale Konzerne als auch größte polnische Gesellschaften aus allen Wirtschaftssektoren, aber auch individuelle Kunden. Wir beraten schon die Hälfte der zehn ersten Unternehmen des Rankings Fortune Global 500.

Die Qualität unserer Dienstleistungen wird sowohl durch unsere Kunden, als auch die Branche hoch geschätzt. Weitere polnische und ausländische Rankings nennen MDDP die führende Beratungsfirma auf dem polnischen Markt.

MDDP ist eine der größten polnischen Firmen im Bereich der komplexen Beratung. Deshalb können wir unseren Kunden die Fachberatung im vollen Umfang anbieten:

MDDP Steuerberatung besteht aus mehr als 70 Experten im Bereich der Mehrwertsteuer, Zoll und Akzise, Körperschaftssteuer, Transferpreise, internationalen Steuern, Steuer- und Gerichtsverfahren.

MDDP Rechtsberatung bietet Ihnen umfangreiche Unterstützung unerlässlich für sichere und effektive Geschäftsführung. Die Kanzlei spezialisiert sich im Entschädigungsverfahren gegen der unerlaubten Handlungen der Staatsorganen.

MDDP Business Consulting bietet Ihnen eine umfangreiche Palette von Dienstleistungen an — von der Vorbereitung und Implementierung der Strategie über Prozessoptimierung bis zur Unterstützung der Kostensenkung auf der operativen Stufe. Unterstützung von Kunden auf der strategischen und operativen Stufe.

MDDP Finance & Accounting Solutions ist ein Team von Spezialisten mit einer langjährigen Erfahrung, kompetent im Bereich der komplexen Lösungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements, Buchführungspolitik und IFRS-Implementierung.

MDDP Outsourcing erbringt Dienstleistungen im Bereich des Outsourcings von Buchführungsdienstleistungen, Personal- und Lohnangelegenheiten. Komplexe Handhabung von allen Buchführungsprozessen.

MDDP Audit bietet Ihnen Auditierungsdienstleistungen im Bereich der Berichterstattung sowie Finanz- und Managementbuchführung an.

MDDP Business Academy organisiert professionelle Schulungen und Workshops im Bereich der Steuern, Finanzen, Buchführung und Unternehmensmanagement-Controllingsysteme.

Invest in Poland

POLISH INFORMATION AND FOREIGN INVESTMENT AGENCY

MDDP

www.mddp.pl